



öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 15.10.2021
<i>Betreff</i> Rahmenvertrag zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Kreisjugendring Amberg-Sulzbach - Änderung	<i>Anlagen</i> 1 Entwurf des Rahmenvertrags

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	15.11.2021	10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreisausschuss	29.11.2021	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss beschließt die Änderung des Rahmenvertrags mit dem Kreisjugendring wie im Entwurf vorgelegt.

Vorlagebericht

Die einzelnen Änderungen wurden im Vertragsentwurf dadurch gekennzeichnet, dass sie fett gedruckt und unterstrichen sind. Die Nummerierungen wurden angepasst.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

§ 1: Hier wurde die aktuelle Vorsitzende des KJR, Frau Carina Süß, eingetragen.

§ 3: Landkreis und Kreisjugendring haben sich darauf verständigt, dass das Personal für die Geschäftsführung und die Verwaltung durch den Landkreis sowie die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Schon bisher ist das Personal beim Landkreis beschäftigt und der Kreisjugendring erhielt einen Zuschuss für das Personal, um diesen dann zur Erstattung der Personalkosten wieder an den Landkreis zu überweisen. Selbiges gilt für die Miete. Der Personalkostenzuschuss und dessen Erstattung sowie der Zuschuss für die Miete, die bisher im Geschäftsführungszuschuss enthalten war und deren Rückerstattung werden nun obsolet.

§ 4: Es ist geplant die LuK-Struktur des Landratsamts zu nutzen, da das LCC in Sulzbach-Rosenberg insgesamt integriert wird.

§ 5: Analog der Regelung gem. § 3 wird in Zukunft auch das Dienstfahrzeug unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

§ 6: Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung.

§ 7: Aufgrund der rechtlichen Änderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts wird in Absatz 4 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

§ 9: Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung.

§ 10: Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung.

§ 11: Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung.

Rahmenvertrag zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Kreisjugendring Amberg-Sulzbach

§ 1 Vertragspartner

Der Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger, schließt mit dem Kreisjugendring Amberg-Sulzbach (KJR) des Bayerischen Jugendrings, KdöR, vertreten durch die Vorsitzende Frau Carina Süß folgenden Vertrag.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit und Vertragsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Landkreis Amberg-Sulzbach. Unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.
- (2) Der KJR nimmt im Landkreis Amberg-Sulzbach Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) wahr und erfüllt diese in parteipolitisch neutraler Weise.
Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Landkreises bleiben unberührt (§§ 79, 80 SGB VIII).
Die Geschäfte des Landkreises als öffentlicher Träger der Jugendhilfe führt das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach.
Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Um eine angemessene Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, unterhält der KJR eine Geschäftsstelle. Hierfür stellt der Landkreis dem KJR Personal zur Verfügung, und zwar eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 100 % einer Vollzeitstelle sowie eine Verwaltungskraft mit einem Arbeitszeitanteil von 50 % einer Vollzeitstelle. Die Personalauswahl erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Landkreis und dem KJR.
Die Dienstaufsicht für das eingesetzte Personal obliegt dem Landkreis. Die Fachaufsicht übt die Vorsitzende des KJR im Benehmen mit dem Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes aus.
[Gestrichen: Der KJR erstattet dem Landkreis die tatsächlich anfallenden Personalkosten. Der Betrag wird 4 Wochen nach Rechnungsstellung durch den Landkreis fällig.]

(2) Für den Betrieb der Geschäftsstelle kann der Landkreis dem KJR geeignete Räumlichkeiten [gestrichen:vermieten] zur Verfügung stellen. Diese sollen im räumlichen Zusammenhang zum Arbeitsbereich der Kommunalen Jugendpflege stehen.

Die Einzelheiten sind Gegenstand eines gesonderten Miet- oder Leihvertrages.

§ 4 Informations- und Kommunikationstechnik

Die Geschäftsstelle ist technisch an die IuK-Struktur des Landkreises angeschlossen. Hierzu wird der „SQL-Server“ des Kreisjugendrings in das Rechenzentrum des Landkreises übernommen und anschließend auf diesen Servern installiert. Der Kreisjugendring ist damit strukturell wie ein Sachgebiet des Landratsamtes in dessen Rechenzentrum integriert, ohne dass dies die Selbständigkeit des Kreisjugendrings berühren würde. Die Benutzerverwaltung und die Rechtevergabe erfolgt über das Landratsamt. Es werden verschiedene Server genutzt, Programme bleiben lokal auf den Rechnern. Die Daten werden beim Landratsamt gesichert; die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sind dabei zu beachten. Die vorhandene Mail-Domäne wird in das Mailsystem des Landratsamtes eingebunden. Der Internetzugang erfolgt über die Firewallsysteme des Landratsamtes. Es werden die internen Verwaltungsprogramme genutzt wie z.B. Ticketsystem, das Zeiterfassungssystem oder das Bayer. Reisemanagementsystem. Der Landkreis bietet an, dessen Dokumentenmanagementsystem zu nutzen. Die vorhandenen PCs können weiter genutzt werden, der Support erfolgt durch die IuK des Landratsamtes. Beschaffungen werden durch die IuK des Landratsamtes oder durch den Kreisjugendring in direkter Absprache mit dieser durchgeführt.

Die Nutzung von Social Media ist für die Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen unabdingbar. Die Nutzung der gängigen Plattformen und Dienste zu Marketingzwecken des KJR und seiner Veranstaltungen wird genehmigt, soweit die Dienstanweisung für die Nutzung der Informationstechnologie eine Genehmigung hierfür vorsieht. Ebenso ist der KJR weiterhin verantwortlich für das Betreiben der eigenen Internetseite.

§ 5 Dienstfahrzeug / Bus

Der Bus ist vorrangig Dienstfahrzeug des Landkreises. Im Übrigen steht er dem KJR für die in § 2 beschriebenen Zwecke zur Nutzung zur Verfügung. Die Fahrerlaubnis ist jeweils nachzuweisen.

§ 6 Datenschutz

Der KJR ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung von Daten gemäß der Datenschutz-Grund-Verordnung, insbesondere deren Art. 24 ff., erfolgt, soweit dies nicht bereits im Rahmen des § 4 durch die Anbindung an die IT-Infrastruktur des Landratsamtes sichergestellt ist, was ebenfalls in den Verantwortungsbereich des KJR fällt. Die Übernahme der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten durch den Landkreis ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 möglich.

§ 7 Finanzierung

- (1) Soweit Mittel Dritter oder Eigenmittel/Einnahmen für die Kosten der Aufgabenerfüllung nicht ausreichen, gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe der für den Betrieb der Geschäftsstelle anfallenden [gestrichen: Personalkosten gem. § 3 Abs. 1 und der] Sachkosten [gestrichen: , einschließlich der für die Nutzung des Busses (§ 5) anfallenden Kosten]. Die Höhe des Zuschusses darf die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.
- (2) Ferner erhält der KJR eine Förderung für Aktivitäten, deren Höhe je nach Bedarf neu festgesetzt wird.
- (3) Zur Beantragung der Zuschüsse nach Abs. 1 und [ergänzt: der Förderung der Aktivitäten] nach Abs. 2 legt der KJR dem Landkreis im Juli jeden Jahres eine Jahresplanung mit Kostenkalkulation für das Folgejahr vor. Die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses/der Förderung erfolgt durch die zuständigen Gremien des Landkreises.
- (4) Sollten Kosten außerhalb der in den §§ 3 bis 6 und 7 Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen entstehen, würden diese vom Landkreis dem KJR in der tatsächlich angefallenen Höhe in Rechnung gestellt. Das dann zu erstattende Entgelt erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete und in der Rechnung dann gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

§ 8 Zusammenarbeit Kommunale Jugendarbeit (KoJa) und KJR

- (1) KoJa und KJR arbeiten partnerschaftlich zusammen. Kooperationen bei Maßnahmen und Projekten sind in enger gegenseitiger Abstimmung jährlich neu festzulegen. Mitarbeiterbildungsmaßnahmen für den gemeinsamen Betreuerpool erfolgen in Kooperation.

- (2) Die Bearbeitung der Fördermittelvergabe für Jugendverbände sowie die Auszahlung derselben wird dem KJR übertragen. Der Jugendhilfeausschuss legt die Richtlinien fest und wird jährlich über die Vergabe in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Aktion „Spielebus“ wird in Kooperation zwischen KoJa und KJR durchgeführt. Die Organisation und Abrechnung erfolgt durch die KoJa.
- (4) Die Servicestelle verleiht Materialien an die Jugendarbeit im Landkreis. Sie wird durch beide Vertragspartner zu gleichen Teilen betrieben. Die Abrechnung erfolgt durch den KJR, der dafür eine Haushaltsstelle ausweist. Überschüsse werden als zweckgebundene Rücklage „Servicestelle“ ausgewiesen oder gehen in neue Anschaffungen, Defizite werden je zur Hälfte von den Vertragspartnern getragen. KJR und KoJa erhalten ein Vorbuchungsrecht.
- (5) Die „Taschengeldbörse AS“ wird in Kooperation zwischen KoJa und KJR durchgeführt. Der Landkreis stellt dem KJR im Rahmen des Zuschusses für Aktivitäten Mittel zur Verfügung. Die Personalkosten werden in der tatsächlich anfallenden Höhe bezuschusst. Die Organisation und Abrechnung der Taschengeldbörse erfolgt über den KJR.

§ 9 Haushaltsplan, Verwendungsnachweis, Prüfung, Rücklagen

- (1) Der KJR beschließt satzungsgemäß einen Haushaltsplan, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen sind.
- (2) Die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis durch Vorlage einer Jahresrechnung nachzuweisen.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, die vertragsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Der KJR verpflichtet sich zu ordnungsgemäßer Rechnungsführung.
- (4) Rücklagen dürfen bis zu einer Höhe von 5.000,-- € jährlich gebildet werden. Nicht verbrauchte Mittel werden zurückgezahlt.

§ 10 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am **01.01.2022** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. **Gleichzeitig tritt der Rahmenvertrag vom 09.07.2019 außer Kraft.**

- (2) Er kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Ein Samstag gilt nicht als Werktag.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform **und der gegenseitigen Unterschrift.**
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass Vertragsbestimmungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, der Rechtssituation unter Berücksichtigung von Treue und Glauben anzupassen sind. Die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.

Amberg, den

Sulzbach-Rosenberg, den

Richard Reisinger, Landrat

Carina Süß, Vorsitzende KJR

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 25.10.2021
<i>Betreff</i> Vereinbarung zwischen den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth, sowie den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i.d.OPf. über die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle - Änderung	<i>Anlagen</i> 1 Vertragsentwurf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	15.11.2021	11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreisausschuss	29.11.2021	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird ermächtigt, den vorgelegten Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) zu schließen.

Vorlagebericht

Der Kreisausschuss hat bereits am 31.03.2003 die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zusammen mit der Stadt Amberg, dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, dem Landkreis Tirschenreuth und der Stadt Weiden beschlossen.

Im Zuge der Neufassung des Adoptionshilfegesetzes, welches zum 01.04.2021 in Kraft trat, wurden den Adoptionsvermittlungsstellen zum Teil neue, zusätzliche Aufgaben übertragen. Zu nennen ist hier beispielsweise der Rechtsanspruch auf Beratung von abgebenden Eltern, annehmenden Eltern und der Kinder vor, während und nach einer Adoption (§ 9 AdVerMiG). Für Stieffamilien wurde eine verpflichtende Beratung aller Beteiligten im Vorfeld des Antrages auf Adoption eingeführt (§ 9a AdVerMiG).

Zudem sollen die Adoptionsvermittlungsstellen nochmals verstärkt den offenen Umgang mit der Adoption fördern. Hierfür sind intensive Gespräche und Unterstützungsangebote für abgebende Eltern, Adoptiveltern und die betroffenen Kinder vorgesehen. Die Adoptionsvermittlungsstellen sind gehalten, vor Beginn von Adoptionspflegezeit Vereinbarungen über einen möglichen Kontakt oder Informationsaustausch zwischen den abgebenden Eltern und den Adoptiveltern zu schließen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind die Begleitung der Kontakte, die Vermittlung bei Uneinigkeiten zwischen den Parteien und die Aktualisierung der Vereinbarung in regelmäßigen Abständen bis

zur Erreichung des 16. Lebensjahres des Adoptivkindes festgesetzt (§ 8a AdVermiG). Weiterhin besteht nun ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Eignungsprüfung von Adoptivbewerbern (§ 7 AdVermiG)

Aus diesen Gründen wurden einige grundlegende Änderungen des Kooperationsvertrages notwendig. Hervorzuheben ist hier die aufgrund dessen notwendig gewordene Personalmehrung. Statt 0,4 Vollzeitstellen pro Gebietskörperschaft sind nun Stellenanteile von 0,5 Vollzeitstellen pro Landkreis/kreisfreier Stadt vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 1 des Vertrages). Das ist Voraussetzung für die weitere Genehmigung durch das Bayerische Landesjugendamt.

Die Teambesprechungen der Vertragspartner finden nun gemäß der Vorgaben des Bayerischen Landesjugendamtes in der Regel monatlich, mindestens jedoch 10 Mal im Jahr statt. An einem der Termine sind verbindlich die Leitungen der Jugendämter zu beteiligen (vgl. § 4 Abs. 2 des Vertrages).

Die kollegiale Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wurde ebenfalls nochmals gestärkt und sieht nun die Durchführung von Gesprächen mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, durch zwei Fachkräfte vor. Dies bedeutet, dass der Überprüfungsprozess nicht mehr wie zuvor nur im Ausnahmefall zu zweit ausgeführt wird, sondern regelhaft.

Vertrag

zwischen

der Stadt Amberg
dem Landkreis Amberg-Sulzbach
dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
dem Landkreis Tirschenreuth
der Stadt Weiden i.d.OPf.

über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVerMiG).

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVerMiG sowie Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die o.g. Gebietskörperschaften, vertreten durch den jeweiligen Landrat/Oberbürgermeister folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

(1) Die o.g. Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVerMiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehört insbesondere:

1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern;
2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern;
3. Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte;
4. Kooperation mit Schwangerenberatungsstellen im Vorfeld von und in konkreten Fällen der vertraulichen Geburt
5. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien;
6. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption;
7. Fachliche Äußerungen nach § 50 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit §§ 189, 194 FamFG (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen);
8. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten;
9. Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland (z.B. Übermittlung des Berichts an die zur internationalen Adoption befugten ausländischen Stellen, Prüfung von Berichten und Kindervorschlägen aus dem Ausland).
10. Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen, ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII;
11. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen;
12. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII.

(2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz "gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Amberg, Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab, Tirschenreuth und Weiden i.d.OPf." verwendet.

(3) Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung unberührt.

§ 2 Besetzung

(1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Sie verfügt über eine Kapazität von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen. Von diesen besetzt

- | | |
|--|--------------|
| a) die Stadt Amberg | 0,5 Stellen, |
| b) der Landkreis Amberg-Sulzbach | 0,5 Stellen, |
| c) der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab | 0,5 Stellen, |
| d) der Landkreis Tirschenreuth | 0,5 Stellen, |
| e) die Stadt Weiden i.d.OPf. | 0,5 Stellen. |

(2) Jede der für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle benannten Fachkräfte ist überwiegend mit den unter § 1 genannten Aufgaben der Adoptionsvermittlung sowie den unter § 4 genannten Aufgaben betraut. Sie werden in der Anlage zu diesem Vertrag namentlich benannt. Jede Veränderung in der Besetzung ist zu dokumentieren und der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts mitzuteilen.

(3) Die von den Kooperationspartnern benannten Fachkräfte nehmen die unter § 1 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamts wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.

(4) Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren; bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über 4 Wochen) übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamts der vertretenen Person erlassen. Erlassende Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Person.

(5) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erhält eine/n Sprecher/in. Diese/r vertritt die fachlichen und organisatorischen Anliegen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach Außen. Eine Vertretungs- oder Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden. Der/die Sprecherin wird jährlich von den benannten Fachkräften gewählt.

(6) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten entsprechend der Einwohnerzahl, bei Seminaren etc. je nach Herkunft der Teilnehmenden übernommen. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeiten zum gesicherten (verschlüsselten) elektronischen Datenaustausch, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungszimmers etc.).

§ 4 Kooperation

(1) Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

(2) Bedarfsgerecht, in der Regel mindestens 10 Mal im Jahr, findet eine halbtägige Teambesprechung der Vertragspartner statt. Über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen. Eine dieser Besprechungen findet mit den Leitungen der Jugendämter statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant, die gemeinsame Konzeption erstellt bzw. grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.

(3) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:

- Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen;
- Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden in der Regel von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt;
- Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können;
- Darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Seminare durch. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Materialien (z.B. Broschüre, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen.

(4) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom [ist mit den Vertragspartnern abzustimmen] in Kraft, gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 01.01.2003 außer Kraft. Sie wird der zuständigen Regierung gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit angezeigt und gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes der zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts zur Zustimmung vorgelegt.

(2) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 04.11.2021
<i>Betreff</i> Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Caritasverband für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. über die Förderung einer Suchtberatungsstelle für Jugendliche	<i>Anlagen</i> 1 Konzept 1 Vereinbarungsentwurf

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	15.11.2021	12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreisausschuss	29.11.2021	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss stimmt der Einrichtung einer „Suchtberatungsstelle für Jugendliche in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach“ durch den Caritasverband zu und ermächtigt den Landrat, eine entsprechende Fördervereinbarung mit dem Caritasverband für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. abzuschließen.

Vorlagebericht

Am 02.11.2021, also nach Versand der Unterlagen für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde mitgeteilt, dass der Betrieb der Caritas-Suchtambulanz in Amberg ab 01.01.2022 seitens des Caritasverbandes für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. vom Caritasverband für die Diözese Regensburg übernommen wird. Dementsprechend ändert sich der Vertragspartner und der Vertragsentwurf und die Beschlussvorlagen waren gegenüber dem ursprünglich dem Jugendhilfeausschuss vorgelegten Entwurf anzupassen.

In der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach besteht im Bereich der Drogen- und Suchtberatung für Jugendliche eine Angebotslücke. Es gibt lediglich eine Suchtberatungsstelle für Erwachsene, welche unter Trägerschaft des Caritasverbandes Regensburg in Amberg angesiedelt ist und über den Bezirk finanziert wird.

Die Arbeitsgruppe „Jugendsuchtberatung“ des Arbeitskreises Jugendschutz im Regionalen Steuerungsverbund hat seit dem ersten Treffen am 28.11.2019 mehrfach getagt und die Realisierungsmöglichkeiten einer Suchtberatungsstelle für Jugendliche untersucht. An der Arbeitsgruppe sind unter anderem die Jugendhilfeplanung der Jugendämter der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie das Gesundheitsamt beteiligt.

Die Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Drogen- und Suchtberatung für Jugendliche ergibt sich aus den §§ 11, 13, 14, 28, 29, 35a SGB VIII, §106 SGB IX.

Das Kreisjugendamt hat gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Amberg mit dem Caritasverband Regensburg Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeiten der Umsetzung der Stelle „Suchtberatung für Jugendliche“ zu erörtern.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer Stelle „Suchtberatung für Jugendliche“ unter der Trägerschaft des Caritasverbandes für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. ab dem 01.01.2022 in den Räumen der Caritas in der Dreifaltigkeitsstraße 3 in Amberg im Umfang von 8 Wochenstunden für den Landkreis Amberg-Sulzbach. Die Stadt Amberg hat bereits eine Beteiligung in gleicher Größenordnung beschlossen.

Die Beratungsleistung soll die Suchtproblematiken Drogen, Alkohol, Spielsüchte, Bulimie, Anorexie und Adipositas für Jugendliche bis 18 Jahre mit Elternberatung und Beratung der Erziehungsberechtigten. Die ersten 1-2 Jahre gelten als Projektlaufzeit, um Erfahrungen und Datenmaterial über die Beratungsintensität und den Beratungsumfang sammeln zu können und damit ggf. Anpassungen, insbesondere beim Wochenstundenumfang, vornehmen zu können. Weitere Details können der beiliegenden Rahmenkonzeption einer Jugendsuchtberatungsstelle im Raum Amberg/Amberg-Sulzbach entnommen werden (vgl. Anlage).

Die Finanzierung der „Suchtberatungsstelle für Jugendliche in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach“ soll durch die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach im Umfang von je 8 Wochenstunden erfolgen. Für den Landkreis Amberg-Sulzbach bedeutet dies einen jährlichen finanziellen Aufwand von rund 14.000 € Personalkosten zzgl. ca. 1.200 € lfd. Sachkosten (2.400 €, aufgeteilt hälftig auf Stadt und Landkreis). Ab dem Haushaltsjahr 2022 wären daher jährlich Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 15.200 € bereitzustellen.

Die Stadt Amberg, Stadtjugendamt
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny,
(im folgenden Jugendamt)

und

der Landkreis Amberg-Sulzbach, Kreisjugendamt,
vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger
(im folgenden Jugendamt)

und

der Caritasverband für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.,
Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg,
vertreten durch,
(im folgenden Maßnahmeträger)

schließen gemäß §§ 4 und 77 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
sowie Art. 13, 15 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) folgende

Vereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Maßnahmeträger bietet als Träger der freien Jugendhilfe Beratung im Bereich der Suchtberatung für Kinder und Jugendliche im Umfang von 16 Wochenstunden an. Rechtsgrundlagen bilden § 2 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII, §§ 11, 13, 14, 28, 29, 35a SGB VIII und § 106 SGB IX.
- (2) Die Jugendsuchtberatungsstelle trägt den Namen „Re;sist – Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen Amberg-Sulzbach“.

§ 2

Leistungsarten

- (1) Zielgruppe der Leistung sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die im Gebiet der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach wohnhaft sind. Zudem können auch die Eltern und Erziehungsberechtigten, enge verwandte Angehörige (z.B. Geschwister, Großeltern) und Bezugspersonen (z.B. aktueller Partner) von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren die Beratung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Jugendsuchtberatungsstelle soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit riskantem Konsum und problematischen bzw. suchtspezifischen Verhaltensmustern die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Angebots bieten. Junge Menschen haben innerhalb der Beratungsstelle die Möglichkeit, sich mit Mitarbeiter_innen zu treffen und sich mit ihrem Konsum und problematischen Verhaltensthemen in zielgruppengerechter Weise auseinanderzusetzen, zu reflektieren und gegebenenfalls Unterstützung für eine Einstellungs- und Verhaltensänderung zu erhalten.
- (3) Generell sollten hier besonders auch regionale Konsumtrends und Tendenzen in der Stadt Amberg sowie im Landkreis Amberg-Sulzbach berücksichtigt werden. Nicht nur konsumierende und Jugendliche mit problematischem Suchtverhalten bekommen in der Beratungsstelle Hilfe – auch Angehörige und Eltern steht der Zugang zur Hilfe offen.

- (4) Folgende Problemfelder sollen in der Beratung thematisiert werden: Alkohol, Nikotin, Cannabis, NPS, Amphetamine, Medikamente, Opiate und Opioide, pathologisches Glücksspiel, exzessiver Medienkonsum, Essstörungen, Konsumfolgeschäden.
- (5) Im Aufgabenbereich von Resist – Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen liegen im Kern folgende Schwerpunkte:
- Beratung
 - Betreuung und Begleitung
 - Vermittlung
 - Onlineberatung und Blended Counseling
 - Offene Sprechstunden
 - Spezifische Angebote
 - Elterntraining
 - SKOLL (SelbstKontroLLtraining)
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Zielsetzung

- (1) Ziel der Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen ist vor allem ein frühzeitiges Erkennen von problematischen Verhaltensmustern bei jungen Menschen und Konsumenten sowie das wirksame Erreichen von jungen Gefährdungsgruppen. Im Einzelnen sind dies:
- Früherkennung und -Intervention bei gefährlichem Konsum/maladaptivem Verhalten
 - Vertrauen aufbauen und Beziehungskonstanz anbieten
 - Ressourcen analysieren, aktivieren und stärken
 - Perspektiven entwickeln
 - Beendigung problematischen Verhaltens
 - Verbesserung der Bio-Psycho-Sozialen Situation bzw. mindestens Vermeidung einer Verschlechterung
 - Zielgerichtete Vermittlung in weiterführende (Sucht-) Hilfesysteme
 - Psychoedukation zu Wirkung, Anlässen und Folgen von Suchtmitteln/Suchtverhalten
 - Stabilisierung und Stärkung von Angehörigen
- (2) Die Beratungsstelle stellt nicht den Anspruch ausschließlich auf eine abstinenten Lebensführung hinzuwirken. Vielmehr stehen die Lebenssituation und die Bedürfnislage der Ratsuchenden im Mittelpunkt. Dies stellt die Ausgangslage dar, die psychosoziale Situation der jungen Menschen zu verbessern, Gefahren und Risiken zu minimieren und – wenn dies von den Klient_innen erwünscht wird – auf diesem Weg in ein abstinentes Leben zu finden und zu festigen. Im Vordergrund steht also der verantwortungsvolle Umgang mit Medien, Suchtmitteln und Ernährung.

§ 4

Finanzierung/Prüfungsrecht

- (1) Die Gesamtkosten der Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen setzen sich aus den Kosten für das sozialpädagogische Fachpersonal in Entgeltgruppe S12, TVöD SuE, oder vergleichbar und den Sachkosten zusammen. Die Leistungen sind nach § 4 Nr. 25 Satz 1 UStG umsatzsteuerbefreit.
- (2) Der Maßnahmeträger hat keinen Eigenanteil zu erbringen.
- (3) Die Stadt Amberg und der Landkreis Amberg-Weizsach übernehmen im Verhältnis der Inanspruchnahme der Beratungsstelle durch die Bevölkerung die Kosten (Fallzahlenaufteilung Stadt/Land).

- (4) Die Stadt und der Landkreis zahlen während des Haushaltsjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme im Jahr. Der Maßnahmeträger teilt die voraussichtlichen Gesamtkosten bis 30.11. an das Jugendamt mit.
- (5) Die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt bis spätestens zum 30.06. auf der Grundlage der Jahresrechnung und des tatsächlichen Verhältnisses der Inanspruchnahme.
- (6) Nach Ablauf des Kalenderjahres ist dem Jugendamt bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres ein Jahresbericht mit Statistik der Jugendsuchtberatung vorzulegen.
- (7) Der Träger der Einrichtung gewährt der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach auf Verlangen ein anonymes Einsichts- und Prüfungsrecht in die Belege der Beratungsstelle.

§ 5

Zusammenarbeit, Fachkräfte, Qualitätssicherung, Datenschutz

- (1) Das Jugendamt und der Maßnahmeträger verpflichten sich im Interesse der betroffenen jungen Menschen zu einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- (2) Der Maßnahmeträger beschäftigt für die Jugendsuchtberatung Mitarbeiter mit einem sozialpädagogischen Hochschulstudium. Fort- und Weiterbildung unter dem Gesichtspunkt der arbeitsfeldbezogenen Qualifizierung, insbesondere der umfassenden Thematik der Kindeswohlgefährdung werden vom Maßnahmeträger sichergestellt.
- (3) Der Maßnahmeträger gewährleistet im Rahmen der Durchführung der Jugendsuchtberatung die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Beratungsleistung.
- (4) Die Beratung erfolgt grundsätzlich anonym. Der Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung wird entsprechend den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes nach §§ 61 bis 67 SGB VIII vom Maßnahmeträger gewährleistet.

§ 6

Schutzauftrag nach §§ 8a und 72 a SGB VIII für ambulante Leistungen

- (1) Mit dem Jugendamt werden gesonderte Vereinbarungen über die Sicherstellung der Schutzaufträge nach §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen.
- (2) Der Maßnahmeträger verpflichtet sich zur umgehenden Information des Jugendamtes über veränderte Situationen, die ein sofortiges Tätigwerden im Sinne des § 8 a und 42 SGB VIII sowie § 1666 BGB erfordern.

§ 7

Vertragsdauer, Änderung, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis tritt zum **01.01.2022** in Kraft. Es läuft vorerst modellhaft für die Dauer von zwei Jahren. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner zum Ende eines Quartals mit einer Frist von mindestens 6 Wochen gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Amberg,
Stadt Amberg

Amberg,
Landkreis
Amberg-Sulzbach

Amberg,
Caritasverband
für die Stadt Amberg und den
Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.

.....
Michael Cerny
Oberbürgermeister

.....
Richard Reisinger
Landrat

.....
Vorstand

Rahmenkonzeption einer Jugendsuchtberatungsstelle im Raum Amberg/Amberg- Sulzbach

Stand: 15.06.2021

Träger der Einrichtung: Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Bedarfsanalyse.....	4
1.1 Aktuelle Tendenzen im Konsumverhalten Jugendlicher.....	4
1.2 Bedarfsanalyse der Jugendämter der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach.....	6
1.3 Problematisches Verhalten bei jugendlichem Klientel – Erfahrungen der Fachambulanz Amberg.....	9
2 Arbeitsweise und Zielgruppe.....	13
2.1 Jugendsuchtberatung.....	13
2.2 Zielgruppe.....	13
2.3 Ziele.....	14
2.4 Krankheitsverständnis und Menschenbild.....	15
2.5 Angebotsspektrum.....	17
2.5.1 Beratung.....	17
2.5.2 Betreuung und Begleitung.....	17
2.5.3 Vermittlung.....	18
2.5.4 Onlineberatung und Blended Counseling.....	18
2.5.5 Offene Sprechstunden.....	18
2.5.6 Spezifische Angebote.....	19
2.5.7 Elterntraining.....	19
2.5.8 SKOLL (SelbstKontroLLtraining).....	19
2.5.9 Öffentlichkeitsarbeit.....	20
3 Struktur.....	20
3.1 Name der Einrichtung (Vorläufig).....	20
3.2 Träger der Einrichtung.....	21
3.3 Anschrift und Personal.....	21
3.4 Leitung.....	22
3.5 Personelle Ausstattung.....	22
3.6 Versorgungsgebiet.....	22
3.7 Tätigkeitsorte.....	22
3.8 Sozialrechtliche Grundlage.....	23
4 Vernetzung und Kooperation.....	26
5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.....	27
5.1 Dokumentation und Datenschutz.....	27
5.2 Team- und Fallbesprechungen.....	28
5.3 Supervision.....	28
5.4 Fort- und Weiterbildung.....	28

Vorwort

Der Gedanke, eine Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen im Raum Amberg und Amberg-Sulzbach zu installieren, besteht schon sehr lange. Die Jugendämter der Stadt und des Landkreises haben in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bereits im Vorfeld erste Ideen zu einer Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtmittelkonsum gesammelt. Durch das Projekt Schulterschluss der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. & Prop – Verein für Prävention, Jugendhilfe & Suchttherapie e.V., das gemeinsam mit den Akteuren der Jugendhilfe und Suchthilfe im Jahr 2017 durchgeführt wurde die Idee immer präsenter.

Eine Untergruppe des Arbeitskreises Sucht Amberg-Amberg-Sulzbach zur Thematik „Jugendberatungsstelle“ wurde unter Federführung des Gesundheitsamtes gegründet, sie fand ihren Namen in „JuBs“. Verschiedene Beratungsstellen und Handelnde der Gesundheits- und Jugendhilfe haben hier gemeinsam über die Verwirklichung und Verortung einer etwaigen Stelle diskutiert.

Informationen zu verschiedenen Projekten in anderen Städten und Landkreisen - die sich mit dem Thema beschäftigen - wurden gesammelt, um ein mögliches Angebot im Raum der mittleren Oberpfalz zu verwirklichen.

Da die Fachambulanz für Suchtprobleme Amberg seit vielen Jahren einen wichtigen Baustein in der Versorgung und Beratung Abhängigkeitskranker darstellt, wurde diese durch die Jugendämter für eine entsprechende Stelle angefragt.

Das Konzept der Jugendsuchtberatung ist ein Teil des Gesamtkonzeptes der Fachambulanz für Suchtprobleme in Amberg. Der vorliegende Text soll erste Anhaltspunkte über aktuelle Tendenzen und die möglichen Arbeitsweisen einer Jugendsuchtberatungsstelle vorstellen. Da sich die Arbeit an Menschen orientiert, ist eine Anpassung und Veränderung des Konzeptes an die Bedarfe der Betroffenen sowie Gesellschaftliche Veränderungen mit zu berücksichtigen.

1. Bedarfsanalyse

1.1 Aktuelle Tendenzen im Konsumverhalten Jugendlicher

Im folgenden Teil soll der aktuelle Suchtmittelkonsum Jugendlicher nach dem Bericht der Bundesdrogenbeauftragten 2020 dargestellt werden.

- **Alkohol.** An erster Stelle steht nach wie vor Alkohol. Auch wenn seit einigen Jahren die Tendenz kontinuierlich sinkt und viele Jugendliche immer weniger Alkohol trinken, konsumieren immer noch 9% der Jugendlichen zwischen 9 und 17 Jahren regelmäßig Alkohol. Bei 14,7 % kommt es dabei zum Rauschtrinken (Drogen und Suchtbericht 2019). Hauptgründe sind einerseits die hohe Akzeptanz von Alkoholgenuss in der Gesellschaft, zum anderen aber auch die leichte Verfügbarkeit alkoholischer Getränke.
- **Cannabis.** Anhand der gesicherten Daten zeigt sich, dass der Konsum von Cannabis bei Jugendlichen immer weiter steigt. Laut einer Umfrage 2018 hätten 10% der befragten 12 -17-Jährigen bereits einmal in ihrem Leben Cannabis konsumiert. Die 12-Monats-Prävalenz von regelmäßigem Cannabis-Konsum liegt bei 8,1% in der Altersgruppe. Trennt man binär die Geschlechter in männlich und weiblich, wird deutlich, dass mehr männliche als weibliche Jugendliche Cannabis konsumieren. Cannabis und Cannabis-Produkte sind trotz ihrer Illegalität weit verbreitet und weisen bei der Altersgruppe eine hohe Akzeptanz auf. Hierbei ist außerdem kritisch anzumerken, dass der Konsum von der späteren Kindheit bis zum jungen Erwachsenenalter in der Regel weiter zunimmt.
- **Amphetamine:** Die Zahl der Jugendlichen im Alter zwischen 12-17 Jahren, die Amphetamine zu sich nimmt, stagniert statistisch gesehen seit 2015. Dennoch zeigt sich eine 12-Monats-Prävalenz von 0,3 Prozent. Im Vergleich zu anderen Drogen spielen Amphetamine eine untergeordnete Rolle, jedoch stellt das hohe Suchtpotential eine große Gefahr für heranwachsende junge Menschen dar.
- **Crystal Meth** ist innerhalb der Suchtberatung bei den Erwachsenen weiterhin ein bedeutendes Thema im Raum Amberg und Amberg-Weizsach. Direkte Zahlen zum Konsum im Raum der Mittleren Oberpfalz konnten nicht eruiert werden. Die 12-Monats-Prävalenz bei Jugendlichen im Alter von 12-17 zeigt 0,0% auf. Auf die Lebenszeit bezogen lassen sich andere Daten erheben. So zeigt sich, dass 0,2 %

der Jugendlichen Crystal Meth konsumieren, wobei mit 0,3 % gegenüber 0,2% konsumierender Jugendlicher der männliche Anteil überwiegt.

- **NPS:** Neue Psychoaktive Substanzen – auch unter „legal highs“ bekannt – werden psychoaktive Substanzen genannt, die noch nicht von der Gesetzgebung verboten sind. Die Produkte werden unter harmlos erscheinenden Namen im Internet vermarktet und hier z.B. als Badesalze oder Kräutermischungen angeboten. Der Konsum innerhalb der Altersgruppe ist dabei in den letzten Jahren gestiegen. Da die Substanzen oft unter widrigen Bedingungen hergestellt werden und in unterschiedlich hoher Konzentration auf den Markt kommen, ist das gesundheitliche Risiko hoch bis sehr hoch einzuschätzen.
- **Exzessiver Medienkonsum:** Exzessiver Medienkonsum rückt seit vielen Jahren immer mehr in den Fokus der Arbeit von Suchtberatungsstellen. Nach Berichten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung besitzen 93% der Jugendlichen ein eigenes Smartphone; zwei von drei Jugendlichen besitzen einen eigenen PC oder ein Tablet. Das Freizeitverhalten wird mehr und mehr von Medien bestimmt. Im Schnitt nutzen viele Jugendliche den PC 205 Minuten in der Woche für ihre Freizeit. Jede Mediennutzung kann auch zu problematischen Verhaltensweisen führen, welche stark denen Abhängiger ähneln.

Laut einer 2020 erhobenen Studie der DAK im Verbund mit dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, zeigt sich, dass bei ca. 700.000 Kinder und Jugendliche das Gaming - also das Spielen von Computer, Handy oder Konsolenspielen - als riskant oder pathologisch einzustufen ist. Aus der Studie geht auch eine deutliche Steigerung der Spielzeiten im Vergleich zu vor der Covid-19 Pandemie.

Auch bei der Nutzung von Social-Media zeigten sich, dass ca. 8,2% der Befragten eine riskante Nutzung zeigten, dies entspricht ca. 440.000 Personen. Bei 3,2% also ca. 170.000 Kindern und Jugendlichen konnte eine pathologische Nutzung verzeichnet werden.

- **Essstörungen:** Essstörungen gehören zu den psychiatrischen Erkrankungen mit hoher Mortalitätsrate. Sie entwickeln sich in der späten Kindheit. 26% der Kinder im Alter zwischen 13 und 16 Jahren zeigen bereits ein gezügeltes Kalorienverhalten und sind mit sich und ihrem Körper unzufrieden. Im schlimmsten Fall kann dies zur Magersucht oder Bulimie führen. In einer immer stärker von

Social Media und dem Internet geprägten Welt verändern sich auch Mode und Körperschema. Bei einer groß angelegten Studie des Robert Koch-Instituts aus dem Jahr 2008 wiesen 21% der befragten Kinder und Jugendlichen Anzeichen einer Essstörung auf.

Wenn sich bei jungen Menschen problematische Verhaltensmuster herausbilden, steigt das Risiko, dass sich eine Erkrankung im Sinne einer Abhängigkeit manifestiert. Wird eine Zielgruppe frühzeitig erreicht, kann frühzeitig Konsum und Schaden reduziert oder zum völligen Verzicht motiviert werden.

1.2 Bedarfsanalyse der Jugendämter der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach

Im folgenden Absatz werden die internen Befragungen des Jugendamtes der Stadt Amberg sowie des Landkreises Amberg-Sulzbach dargestellt. Hierzu wurde die Jugendhilfe in Strafsachen, die Jugendsozialarbeit an Schulen, das Gesundheitsamt sowie interne Fachkräfte befragt. Der Bericht zeigt sich folgendermaßen:

Die Jugendhilfe in Strafsachen (JuHiS) der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach verzeichneten im Jahr 2019 insgesamt 232 Fälle im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG). 2020 waren es in Summe 184 im Alter von 12 bis 21 Jahren.

Der Rückgang von 2019 zu 2020 lässt sich mit den Ausgangsbeschränkungen während der Corona-Pandemie erklären. Der Konsum illegaler Substanzen verlagerte sich dadurch in den häuslichen Bereich. Aufgriffe durch die Polizei im öffentlichen Raum, bei denen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz festgestellt werden konnten, waren dadurch seltener zu verzeichnen.

Insgesamt sind die Fälle der JuHiS mit Verstößen gegen das BtmG jedoch nur ein Baustein des Bedarfs, da hier nur die Fälle erfasst werden, bei denen die JuHiS Kenntnis erhält. Zudem ist hier nur der Bereich der illegalen Drogen erfasst.

Im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) wurden im Jahr 2019 in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach 97, im Jahr 2020 insgesamt 103 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende beraten, bei denen ein problematisches

Konsumverhalten bis hin zu Suchtstrukturen Thema waren. Hier handelt es sich nicht nur um den Konsum von legalen oder illegalen Rauschmitteln, sondern auch z. B. um Essstörungen oder exzessives Computerspielen.

Am Angebot des Gesundheitsamtes „Fred to go 2020“ nahmen insgesamt 16 Jugendliche beider Gebietskörperschaften teil. Hierbei handelt es sich um junge Menschen, die erstmals auffälligen Drogenkonsum zeigten und somit dieses Angebot der Frühintervention in Anspruch nahmen. Dieses wird in den meisten Fällen als gerichtliche Auflage angeordnet.

Zum Thema Mediensucht können die pädagogischen Fachkräfte in den Jugendämtern aus ihrem Arbeitsalltag bestätigen, dass die bundesweite Entwicklung auch im Raum Amberg/Amberg-Sulzbach zu beobachten ist. Hinzu kommt, dass sich bereits vor der Corona-Pandemie abgezeichnet hat, dass Süchte in den Familien zunehmend ein Problem sind. Die durch das Jugendamt angeordneten Drogenscreenings von Eltern(teilen) sind in Einzelfällen über die letzten Jahre Bestandteil der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes geworden.

Die Pandemie wirkt generell als negativer Verstärker, insbesondere auch im Bereich Internet und Onlinesucht. Die Hilflosigkeit vieler Eltern ist groß und die bestehende Versorgungslücke für junge Menschen bis 18 Jahre wird immer deutlicher. Allerdings kann man davon ausgehen, dass die jungen Menschen, die in der Jugendhilfestruktur bekannt werden, ein Bruchteil der jungen Menschen sind, die tatsächlich einen Beratungsbedarf haben. Denn neben den Auffälligkeiten durch den Missbrauch von Betäubungsmitteln, sind Jugendliche dazuzuzählen, die Auffälligkeiten im Umgang mit „legalen Drogen“ wie Alkohol und Nikotin haben, aber auch junge Menschen, die ein problematisches Ernährungsverhalten aufweisen und auch solche, die durch massiven Medienkonsum auffallen.

Die Menge dieser Fälle ist nicht genau quantifizierbar, auch Studien können hier nur eine Annäherung bieten und beziehen sich in der Regel auf ein bestimmtes kritisches Konsumverhalten.

Die Expertise der Fachkräfte der jeweiligen Jugendhilfe im Strafverfahren hat in Bezug auf die Entwicklung der letzten Jahre folgendes Bild ergeben:

Immer wieder wurde in den letzten Jahren im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren deutlich, dass es vielen Jugendlichen und Heranwachsenden bezüglich der Freizeitgestaltung im Raum Amberg/Amberg-Sulzbach an sinnvollen Angeboten mangelt

bzw. diese oftmals für die Jugendlichen zu teuer sind. Zudem scheint es durch teilweise belastete und instabile Familiensysteme an Anerkennung, Wertschätzung und Zeit für die jungen Menschen zu mangeln, was eine verstärkte Zuwendung zu Gleichaltrigen und das Suchen nach Bestätigung und Gehör in diesem Umfeld bedingt.

Mit Ausbreitung der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen scheint sich diese Entwicklung in der Region Amberg/Amberg-Sulzbach verstärkt zu haben. Die jungen Menschen scheinen gemeinschaftlich die problematische Lage bewältigen zu wollen. Aufgrund ausfallender kultureller Angebote und Ausgangsbeschränkungen verlagern sich Alkohol- und Drogenkonsum teilweise in Kleingruppen im privaten, versteckten Umfeld. Die Hemmschwellen für einen Konsum illegaler und legaler berauschender Substanzen scheinen in einer Welt, in der Verbote allgegenwärtig sind, weiter zu fallen. Andererseits scheinen manche Jugendliche und Heranwachsende den Bezug und Kontakt zu ihrem Freundeskreis zu verlieren und in eine Art Isolation zu geraten. Als Ausgleich zu der beschränkten realen Welt flüchten sich einige in eine virtuelle Scheinwelt und verbringen nahezu ihre gesamte Freizeit vor Playstation, Handy und Computer. Zu beobachten ist vereinzelt bei Nutzern von Gewaltspielen auch eine Abnahme der Empathiefähigkeit, die das Risiko für Gewalttaten, sei es in Form von Beleidigungen oder körperlicher Attacken, erhöht.

Auch stellt die JuHiS der Stadt Amberg fest, dass es zu zahlreichen Straftaten durch Jugendliche kommt, welche unter Alkoholeinfluss stehen. Dies führt häufig zu Straftaten im Bereich der Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Diebstählen und Körperverletzungen. Hintergrund hierfür ist die durch den Alkoholkonsum herabgesetzte Hemmschwelle. Soziale Ängste spielen hierbei ebenfalls eine große Rolle, welche durch den Konsum von Alkohol kaschiert werden sollen.

Auch zeigt sich in der Entwicklung in Amberg, dass die Straftaten bei Mädchen/jungen Frauen zunehmen.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren begegnen jungen Menschen, die in ihrer jugendlichen Naivität und Sorglosigkeit ihre für sie unproblematischen Freizeitaktivitäten beschreiben. Aus Sicht der Fachkräfte sind aber bei mindestens einem Drittel der jungen Menschen durchaus kritisch anzusehende Aktivitäten festzustellen und es besteht ein Bedarf, welcher in den Bereich eines besonderen niedrigschwelligen Beratungsangebots fallen würde. Tendenziell scheint sich die Thematik aktuell zu verstärken und die Anzahl

könnte sich verdoppeln, sodass man bei durchaus jedem zweiten Klienten eine entsprechende Problematik erkennen kann.

Aktuell wird dieser Bedarf für die Altersgruppe der 14- bis 18-Jährigen nicht gedeckt, da die Fachambulanz für Suchtprobleme aufgrund der Förderrichtlinien des Bezirks Oberpfalz nur für Volljährige zuständig ist. Eine Teilnahme an einem FreD-Kurs ist nur über eine Weisung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts möglich und somit stark zugangsbeschränkt. Zudem richtet sich dieses Angebot nur an erstauffällige Drogenkonsumenten. Die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern hat nach eigenen Angaben kein spezifisches Angebot zum Themenbereich Sucht. Die vorhandene Versorgungslücke könnte durch die Einrichtung eines spezialisierten Beratungsangebotes geschlossen werden.

1.3 Problematisches Verhalten bei jugendlichem Klientel – Erfahrungen der Fachambulanz Amberg

Die Fachambulanz für Suchtprobleme bietet originär keine Hilfe für Jugendliche und heranwachsende Menschen aufgrund der Förderrichtlinien des Bezirks Oberpfalz. Aufgrund dieser Tatsache gibt es nur geringe Datensätze und Erhebungen zu Suchtproblemen junger Menschen sind innerhalb der Fachambulanz schwer durchzuführen.

Während der aktuellen Covid-19-Pandemie bekam die Fachambulanz für Suchtprobleme erstmals die Gelegenheit, in Kooperation mit dem Gesundheitsamt Amberg und in Absprache mit dem Bezirk Oberpfalz, junge Menschen, die in ihrem Konsum in der Öffentlichkeit aufgefallen sind, zu unterstützen und das örtliche Gesundheitsamt entsprechend zu entlasten.

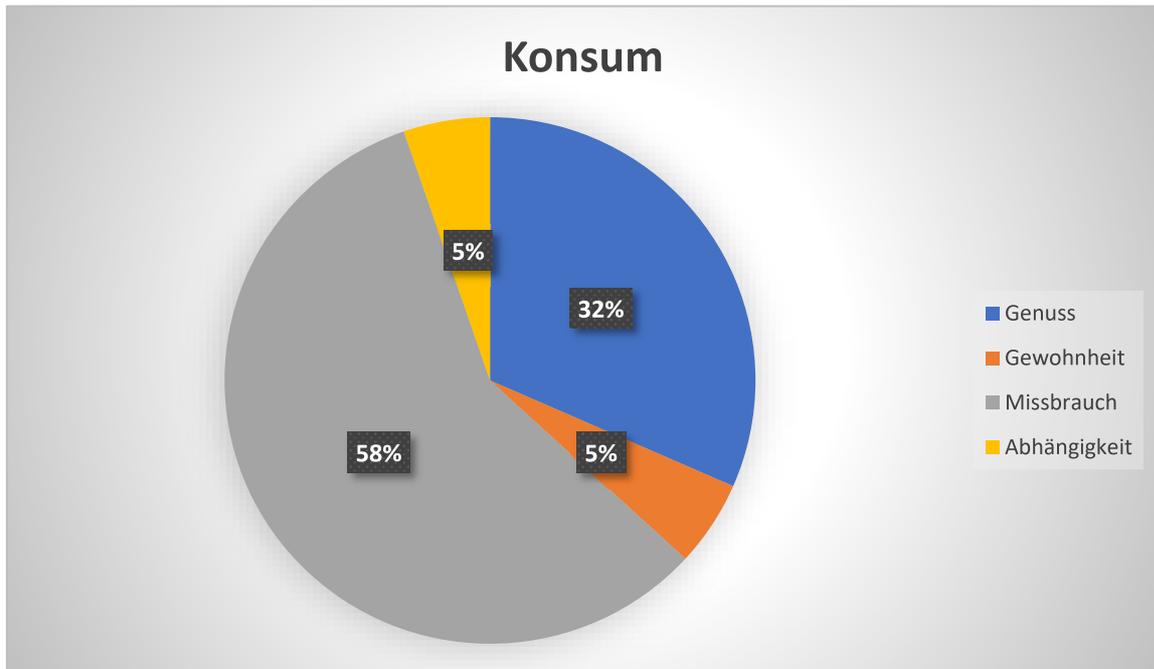
Im Zeitraum zwischen November 2020 und April 2021 wurden durch das Jugendamt und das Jugendgericht 21 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren (Delikte fanden mit 17 statt, Jugendliche haben gerade das 18. Lebensjahr überschritten) an unsere Stelle verwiesen. Es handelt sich dabei um Jugendliche und Heranwachsende, denen die Auflage einen FRED-Kurs zu besuchen gemacht wurde.

Der Konsum lässt sich wie folgt differenzieren:

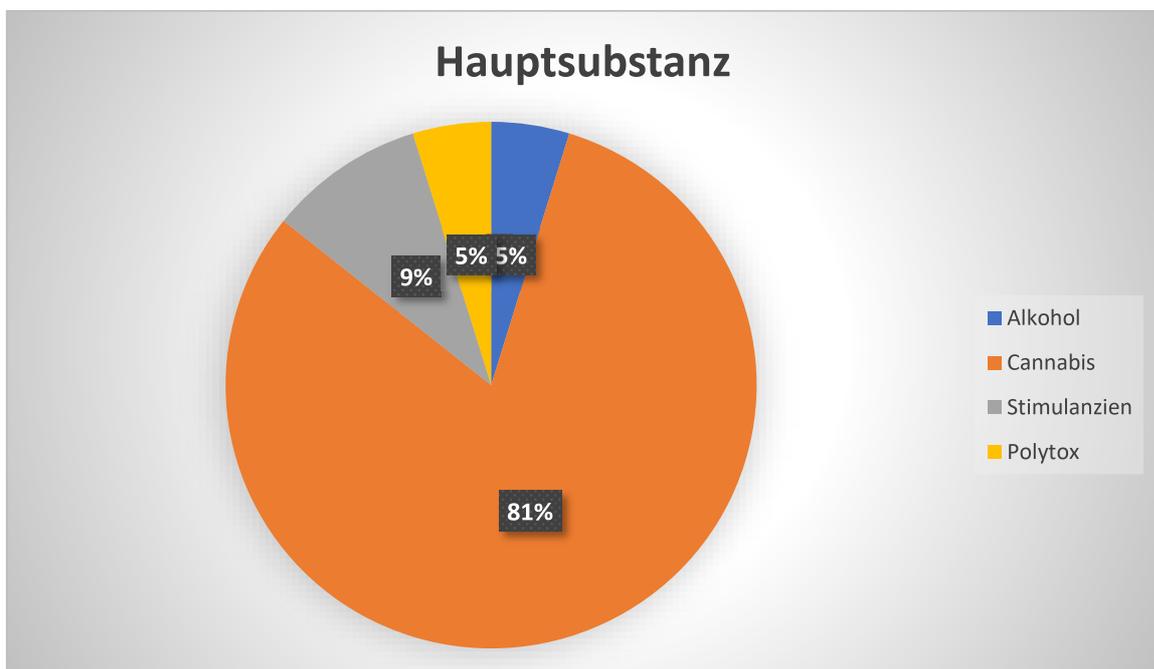
- *Genuss:*

- bewusster, unregelmäßiger Konsum, zu besonderen Anlässen, geringe Dosis
- *Gewohnheit:*
- regelmäßiger Konsum, nur wenige Pausen, ritualisiert
- *Missbrauch:*
- Konsum, um einen bestimmten Zustand zu erreichen,
- um unangenehme Zustände zu verändern,
- in sozial unangemessenen Situationen,
- wiederholter Konsum,
- Inkaufnahme von negativen gesundheitlichen oder sozialen Folgen
- *Abhängigkeit nach ICD 10:*
- Starker Wunsch bzw. Zwang, Substanz zu konsumieren
- Verminderte Kontrollfähigkeit über Beginn, Beendigung und Menge des Konsums
- Körperliche Entzugssymptome nach Beendigung oder Reduktion
- Toleranzentwicklung (Erhöhung der Dosis/gleiche Wirkung)
- Eingeengtes Verhaltensmuster (Vernachlässigung anderer Interessen/ Erhöhter Zeitaufwand zu Beschaffung der Substanz, Konsums oder Erholung)
- Anhaltender Konsum trotz gesundheitlicher Folgen

Teilt man die Teilnehmer in dieses Raster ein, lässt sich folgende Grafik darstellen:



Für die 21 Personen, die bis zur Erhebung der Daten bei uns in der Fachambulanz für Suchtprobleme waren, zeigte sich folgende Konsumzusammensetzung:



Der überwiegende Teil der Betroffenen konsumiert Cannabis, wobei ein Großteil keine anderen Substanzen zu sich nahm. 19,04% der jungen Menschen gaben neben dem Konsum einer Hauptsubstanz auch noch Probierkonsum an, welcher wiederum bei allen eine sehr hohe Bandbreite an Substanzen aufwies, u.a. Crystal Meth, Benzodiazepine,

Opiate, Amphetamine und Alkohol. Drei der Jugendlichen kamen mit Kokain in Berührung.

Neben dem illegalen Besitz von Rauschgift wiesen 19,04 % der Jugendlichen Straftaten auf, die im Zusammenhang mit dem Konsum standen. Zu den Straftaten gehörten: Handel mit Betäubungsmitteln, Körperverletzung, illegaler Waffenbesitz.

Innerhalb der einzelnen Sitzungen wurde deutlich, dass der Großteil nur unzureichende Informationen zu Substanzen hatte. Ein selbstkritischer Umgang fand vorher weder in den Peergroups noch in den Familien der Jugendlichen statt. Ein Problembewusstsein war nur in Einzelfällen zu eruieren. Der Substanzkonsum fand aus unterschiedlichsten Gründen statt, v.a. aus Neugierde oder aber aus dem jugendlichen Bedürfnis nach Risiko und Rauscherfahrungen. Oftmals stand zudem die Funktion der Affektregulation hinter dem Konsum.

Die hier dargestellte Datenlage ist nur ein minimaler Einblick in die Welt konsumierender Jugendlicher in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Weizsach. Als auffällig hoch erwies sich jedoch die Zahl suchtmittelmissbrauchender Jugendlicher in der kurzen Zeit der Kooperation zwischen der Fachambulanz für Suchtprobleme Amberg und dem Gesundheitsamt. Die Gefahr, die ein langfristiger Missbrauch von Substanzen mit sich bringt, liegt in der Chronifizierung und somit im Vollbild einer Abhängigkeitsdiagnose. Ernst zu nehmen ist außerdem die Tatsache, dass auch junge Menschen in ruralen Gegenden mit harten Drogen wie Kokain und Opiaten in Kontakt kommen.

Bei den beschriebenen Jugendlichen handelt es sich ausschließlich um solche, die polizeilich in Erscheinung getreten sind und durch ein Delikt im BtmG an unsere Stelle verwiesen wurden. Jeder dieser jungen Menschen befindet sich in einem Freundeskreis, in einer Clique, Schule oder Ausbildungsbetrieb. Dass diese jungen Menschen erst polizeilich in Erscheinung treten mussten, um Hilfe zu erhalten, ist ein untragbarer Zustand. Viele Jugendliche konsumieren relativ offen an den Plätzen in Amberg und Sulzbach. Auch das Gesundheitsamt berichtet von leeren Wodkaflaschen sowie Dealen mit illegalen Substanzen rund um den Stadtgraben der Stadt Amberg.

Das Auffangen dieser jungen Konsumenten oder ein passendes Angebot für sie wurde bisher noch nicht verwirklicht. Ein selbstkritischer Umgang mit dem eigenen Konsum fand in der Regel erst statt, nachdem die Betroffenen und Angehörigen die ersten sozialen und juristischen Schäden erleiden mussten.

Bisher konnte weder eine kommunale Stelle noch eine ambulante Hilfe ein Angebot aufzeigen, das auch Jugendlichen mit Substanzmissbrauch in ausreichendem Umfang erreicht und auffängt. Da Menschen mit längerer Konsumerfahrung auch in ihrem Verhalten oftmals „anecken“ oder sich das professionelle Hilfesystem nur unzureichend mit den Bedürfnissen und Schwierigkeiten von Konsumierenden, Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und deren Angehörigen beschäftigt, fällt diese junge Zielgruppe leicht durch das Raster bestehender Hilfsangebote.

2 Arbeitsweise und Zielgruppe

2.1 Jugendsuchtberatung

Die Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen soll eine Anlaufstelle für Konsumierende oder Menschen mit nichtstoffgebundenen Suchtauffälligkeiten darstellen.

Die Grundpfeiler der Beratungsstelle sind:

- Wertschätzung und Respekt eines jeden Menschen gegenüber
- Akzeptanz unterschiedlicher Lebensmodelle
- Verschwiegenheit und Wahrung von Anonymität
- Transparenz
- Orientierung an der Lebenswelt der Ratsuchenden
- Niedrigschwelliges Angebot, leichter Zugang zu Hilfe

2.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Caritas Beratungsstelle für Jugendliche bilden im Wesentlichen junge Menschen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren. In Einzelfällen kann die Beratung bis zum 21 Lebensjahr folgen, allerdings nur, wenn diese bereits vor dem 18 Lebensjahr begonnen wurde.

Die Beratungsstelle soll Jugendliche und junge Erwachsene mit riskantem Konsum und problematischen bzw. suchtspezifischen Verhaltensmustern die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Angebots bieten. Junge Menschen haben innerhalb der Beratungsstelle die Möglichkeit, sich mit Mitarbeiter/-innen zu treffen und sich mit ihrem Konsum und problematischen Verhaltensthemen in zielgruppengerechter Weise auseinanderzusetzen, zu reflektieren und gegebenenfalls Unterstützung für eine Einstellungs- und Verhaltensänderung zu erhalten.

Generell sollten hier besonders auch regionale Konsumtrends und Tendenzen in der Stadt Amberg sowie im Landkreis Amberg-Weizsach berücksichtigt werden. Nicht nur konsumierende und Jugendliche mit problematischem Suchtverhalten sollen in der Beratungsstelle Hilfe bekommen – auch Angehörige und Eltern soll der Zugang zur Hilfe offenstehen.

Folgende Problemfelder sollen in der Beratung thematisiert werden:

- Alkohol
- Nikotin
- Cannabis
- NPS
- Amphetamine
- Medikamente
- Opiate und Opioide
- Pathologisches Glücksspiel
- Exzessiver Medienkonsum
- Essstörungen
- Konsumfolgeschäden

2.3 Ziele

Ziel der Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen ist vor allem ein frühzeitiges Erkennen von problematischen Verhaltensmustern bei jungen Menschen und Konsumenten sowie das wirksame Erreichen von jungen Gefährdungsgruppen.

- Früherkennung und -Intervention bei gefährlichem Konsum/maladaptivem Verhalten
- Vertrauen aufbauen und Beziehungskonstanz anbieten
- Ressourcen analysieren, aktivieren und stärken
- Perspektiven entwickeln
- Beendigung problematischen Verhaltens
- Verbesserung der Bio-Psycho-Sozialen Situation bzw. mindestens Vermeidung einer Verschlechterung
- Zielgerichtete Vermittlung in weiterführende (Sucht-) Hilfesysteme
- Psychoedukation zu Wirkung, Anlässen und Folgen von Suchtmitteln/verhalten
- Stabilisierung und Stärkung von Angehörigen

Die Beratungsstelle stellt nicht den Anspruch, ausschließlich auf eine abstinente Lebensführung hinzuwirken. Vielmehr stehen die Lebenssituation und die Bedürfnislage der Ratsuchenden im Mittelpunkt. Dies stellt die Ausgangslage dar, die psychosoziale Situation der jungen Menschen zu verbessern, Gefahren und Risiken zu minimieren und – wenn dies von den Klienten und Klientinnen erwünscht wird – auf diesem Weg in ein abstinentes Leben zu finden und zu festigen. Im Vordergrund steht also der verantwortungsvolle Umgang mit Medien, Suchtmitteln und Ernährung.

2.4 Krankheitsverständnis und Menschenbild

Die Entwicklung und die Aufrechterhaltung einer Suchterkrankung können nicht in einem monokausalen Zusammenhang gesehen werden. Abhängigkeit und das Risiko abhängig zu werden stellen eine komplexe Erkrankung dar, in der mehrere Faktoren zur Entstehung beitragen. Bereits ein langfristiger missbräuchlicher Konsum kann sich in vielen Feldern des menschlichen Lebens bemerkbar machen und die Flexibilität menschlichen Handelns massiv beeinträchtigen.

Re; sist- Die Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen, sieht den Menschen deshalb in einem bio-psycho-sozialen, also ganzheitlichen Zusammenhang. Die Entstehung einer Krankheit beruht auf einer Beeinträchtigung dieser Faktoren. Das hat zur Folge, dass eine Beeinflussung der Lebensfelder durch äußere Interventionen ebenfalls zur Linderung von Erkrankungen führen kann. Das Kontinuum von Gesundheit bis Krankheit bedingt sich so in einer ganzheitlichen Auffassung des menschlichen Lebens. Intervention sozialer oder psychologischer Art beeinflussen so den Genesungsprozess oder riskantes Verhalten und sichern auch die enge Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Kooperationspartnern, wie Kliniken oder ambulanten psychiatrischen Ärzten und Ärztinnen und Praxen.

So können durch gezielte frühzeitige Interventionen schwerwiegende soziale, psychische und körperliche Schäden von den Jugendlichen und ihren Angehörigen abgewendet werden. Neben diesem Ätiologie-Modell zur Entstehung von Krankheit und Gesundheit stehen der Beratungsstelle noch verschiedene psychologische Modelle zur Verfügung, wie z.B. verhaltenstherapeutische Erklärungsmodelle, die das Erlernen von Verhalten in den Fokus stellen. Tiefenpsychologische Erklärungsmodelle sehen eine Suchterkrankung als eine entwicklungsbedingte oder traumaassoziierte Kompensation sowie als Stabilisator einer strukturellen Ich-Schwäche. Auch humanistische Störungsmodelle, wie

z.B. die Störung des Selbstkonzepts, wonach eine große Abweichung zwischen dem Ideal-Selbst (Erwartung an sich und andere) und dem Real-Selbst besteht (Eigenschaften und Fähigkeiten), fließen in die Beratung der Klientinnen und Klienten hinein. In den letzten Jahren erwiesen sich zudem systemische Ansätze für junge Menschen als besonders hilfreich in der Verbesserung ihrer Probleme, weshalb auch diese v.a. hinsichtlich des sozialen Kontexts in den Fokus genommen werden.

Als weiterer wichtiger Grundstein der Beratung steht das Salutogenese Modell nach Antonowski, welches die Entstehung und Erhaltung von Gesundheit in den Mittelpunkt stellt.

Als Grundlage zur Diagnostik eine suchtmittelrelevanten Diagnosestellung soll das international anerkannte und in den Suchtberatungsstellen seit vielen Jahren angewandte internationale Klassifikationssystem ICD – 10 dienen.

In die Arbeit mit der Zielgruppe fließen neben humanistischen, verhaltenstherapeutischen, tiefenpsychologischen und systemischen Ansätzen vor allem ressourcen- und lösungsorientierte Verfahren in die Beratungsgespräche mit den Betroffenen und ihren Angehörigen ein.

Um eine Veränderungsmotivation zu fördern, erwies sich das sogenannte Motivational Interviewing als unabdingbare Methode im Umgang mit Betroffenen. Mit Hilfe dieser Gesprächsmethode ist es möglich, Veränderungsmotivation bei Konsumierenden und Betroffenen zu fördern.

Nach Miller und Rollnick kennzeichnet die Methode v.a.:

- Empathisches Verständnis
- Entwicklung von Diskrepanzen
- Geschmeidiger Umgang mit Widerstand
- Stärkung der Änderungszuversicht

Um eine Begleitung von jugendlichen Abhängigkeitskranken zu ermöglichen und Rückfällen entgegenzutreten, ist die Bezugnahme des sozial-kognitiven Rückfall-Modells nach Marlatt und Gordon unabdinglich, um die Risiken eines Rückfalls zu minimieren und mit den Betroffenen einen ausgewogenen Lebensstil zu erarbeiten oder bestehende Rückfälle aufzuarbeiten.

2.5 Angebotsspektrum

Die suchtbezogene Beratung mit jungen Menschen unterscheidet sich deutlich in der Vorgehensweise zu Beratungs- und Behandlungsprozessen für Erwachsene. Inhalte und Methoden, die eine wirksame Unterstützung bieten sollen, müssen altersentsprechend angepasst werden und sind neben fachlicher Kompetenz auch durch einen respektvollen, akzeptierenden und empathischen Umgang mit den jugendlichen Klient_innen geprägt. Im Aufgabenbereich von Resist – Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen liegen im Kern folgende Schwerpunkte:

2.5.1 Beratung

Beratung stellt eine zielgerichtete soziale Intervention dar, bei der das Klientel altersadäquat Wissen, Kompetenzen und Fähigkeiten beigebracht wird, um eigene Probleme zu bewältigen und zu lösen. Die Autonomie und Eigenständigkeit der Betroffenen steht im gesamten Beratungsprozess im Mittelpunkt des Handelns.

Ziele der Beratung sind:

- Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung
- Problembeschreibung und Erkennung
- Verbesserung oder Bewältigung der beschriebenen Problemfelder
- Ressourcenaktivierung
- Informationsvermittlung
- Förderung salutogenetischer Prozesse
- Einbezug weiterer Hilfen

2.5.2 Betreuung und Begleitung

Bei erhöhtem Risiko einer Abhängigkeitserkrankung oder riskantem Verhalten kann auch eine langfristige Betreuung und Begleitung der jugendlichen Klientinnen und Klienten bestehen. Eine langfristig aufgebaute Betreuung und Begleitung dient dem Ziel, dass sich ein problematisches Verhalten nicht verschlechtert sowie alternative adaptive Verhaltensweisen, Ressourcen und Fertigkeiten weiter eingeübt werden, damit sich diese festigen und leichter abrufen lassen.

2.5.3 Vermittlung

Die Vermittlung stellt einen wichtigen Punkt in der Beratung mit Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dar. Sie dient dazu, den Betroffenen passgenaue stationäre Hilfen zur Bewältigung ihrer Problematik zu suchen, die sich nach der Abhängigkeits-, der sozialen und juristischen Problematik der jugendlichen Betroffenen richtet. Das heißt:

- Zielgerichtete Vermittlung in das Suchthilfesystem nach individuellen Gesichtspunkten
- Vermittlung in andere Beratungsstellen, ambulante Psychotherapie, medizinische Einrichtungen etc.

2.5.4 Onlineberatung und Blended Counseling

Die Onlineberatung der Caritas bietet Betroffenen schnell und anonym Zugang zu Hilfen. Klienten und Klientinnen können zu jeder Tages- und Nachtzeit mit den Mitarbeitenden der Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen Kontakt aufnehmen und erhalten innerhalb von 48 Stunden eine Antwort.

Die Onlineberatung erleichtert nicht nur den Zugang zu Hilfen und entspricht so dem jugendlichen Zeitgeist unverbindlich Kontakt aufzunehmen, sondern kann auch im laufenden Beratungsprozess eingesetzt werden. Jugendliche und Berater können so miteinander in Kontakt bleiben, ohne dass Jugendliche direkt in die Beratungsstellen kommen müssen.

2.5.5 Offene Sprechstunden

Offene Sprechstunden sollen dem modernen Jugendtrend von unverbindlicher und schneller Hilfe entgegenkommen. Sie sollen jeweils in der Stadt Amberg und dem nächsten urbanen Zentrum in Sulzbach-Rosenberg verortet, bzw. angeboten werden. Jugendliche können ohne Vorankündigung oder Termine vor Ort mit einem Mitarbeitenden sprechen und so Kontakt mit der Suchtberatung aufbauen. Ziele sind:

- Unverbindlicher und schneller Kontaktaufbau
- Schnelle Hilfe
- Verortung im Lebensalltag der Jugendlichen

2.5.6 Spezifische Angebote

Gruppenangebote sollen sich an jugend- und suchtspezifische Themen anpassen. Diese sollen der Reflexion des eigenen Konsums in der Gruppe dienen, neue Fertigkeiten und Lösungskompetenzen extrahieren. Die Angebote werden eng mit den Kooperationspartnern und Hilfeakteuren innerhalb der Stadt und des Landkreises abgesprochen. Mögliche Themen sind:

- ADHS und Suchtmittelkonsum
- Essstörungen
- Selbstverletzung und Suchtmittelkonsum
- Angebot für Angehörige
- Teenager-Schwangerschaften und Konsum

2.5.7 Elternt raining

Das Elternt raining „Hilfe – mein Kind pubertiert“ ist ein manualisiertes Gruppenangebot, das sich direkt an die Eltern richtet, deren Kinder ein riskantes Suchtverhalten aufweisen. Es soll Eltern unterstützen, auf den Konsum ihrer Kinder zu reagieren. Ziele sind:

- Edukation zu den Themen Genuss, Gewohnheit, Missbrauch, Abhängigkeit
- Umgang mit Jugendlichen
- Umgang mit schwierigen Erziehungssituationen
- Umgang mit Medienkonsum
- Grenzen setzen und aushandeln
- Umsetzung im Alltag

Das Gruppenangebot kann auch in enger Kooperation mit den Jugendämtern der Stadt und des Landkreises sowie der Erziehungsberatungsstelle in Amberg erfolgen.

2.5.8 SKOLL (SelbstKontrolltraining)

SKOLL ist ein Selbstkontrollprogramm bei Suchtmittelkonsum, das sich in zehn Module aufteilt. SKOLL soll dabei helfen:

- einen Überblick über eigene riskante Verhaltensweisen zu erlangen
- sich selbst mit einem Trainingsplan zur Selbstkontrolle zu motivieren
- neue Ideen für alternative Verhaltensweisen entwickeln
- eigene Entscheidungen zur Lebensgestaltung treffen

- Strategien zu entwickeln, um mit Krisen umzugehen

Kurse können in enger Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Jugendgerichten Schulen und stationären Einrichtung der Jugendhilfe erfolgen.

2.5.9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit stellt einen immer wichtigeren Teil in der Arbeit einer Beratungsstelle dar. Jugendliche nutzen immer mehr Social Media, welche zur schnellen Informationsvergabe und Vernetzung Jugendlicher mit der Beratungsstelle dienen könnte. Darum erscheint ein eigener Social Media-Kanal für das professionelle Bestehen der Beratungsstelle von höchster Wichtigkeit.

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit:

- Flächendeckende Aufklärung über jugendspezifische Hilfsmöglichkeiten, Jugendtrends, Konsummittelverunreinigungen, Beratungs- und Behandlungsangebote
- Vernetzung mit professionellen Bezugspersonen und Kooperationspartnern
- Nutzung von Synergieeffekten durch gemeinsame Projekte mit anderen Fachstellen
- Schaffung von Akzeptanz für die Arbeit und die Zielgruppe innerhalb der Bevölkerung

Eine weitere zentrale Aufgabe stellt die Kooperation und Vernetzung mit dem bereits vorhandenen Hilfesystem dar.

3 Struktur

3.1 Name der Einrichtung (Vorläufig)

Um auf die immer größer werdende Bedeutung der Suchtarbeit mit Jugendlichen zu reagieren, eröffnet sich nun ein neues Kapitel für die Fachambulanz für Suchtprobleme Amberg mit der Eröffnung einer Jugendsuchtberatungsstelle.

Die Jugendsuchtberatung stellt eine Sonderform der Suchtberatung dar. Wie bereits der Name erkennen lässt, besteht die Beratung aus zwei Bausteinen, die in sich verschiedene Problemfelder aufweisen: Suchtprobleme und die Entwicklungscharakteristik von Jugendlichen, die besondere Bedürfnisse und Herausforderungen aufweist.

Die Problemfelder zeigen sich nicht nur hinsichtlich des beraterischen Inhalts der Gespräche, sondern auch in der Frage der Finanzierung, da „klassische“ Suchtberatung in Bayern von der Förderung des jeweiligen Bezirks abhängig ist.

Um eine Jugendberatungsstelle zu sichern, ist die Stelle auf die Unterstützungsleistung und gesetzlich geregelte Finanzierung der Kommunen bzw. der Jugendämter angewiesen.

Um für jugendliches Klientel attraktiv zu sein, wurde innerhalb der Caritas Fachambulanz für Suchtprobleme Amberg über eine geeignete Namenswahl diskutiert.

Ein Name wurde in „Re;sist – Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen“ gefunden. Resist – englisch für „widerstehen“ – steht zum einen für jugendliches Aufbegehren und gleichzeitig dafür, „Nein“ zu stoffgebundenen oder stoffungebundenen Süchten zu sagen.

Das Semikolon stellt ein jugendspezifisches Zeichen dar. Es befindet sich in der Regel zwischen zwei gleichrangigen Sätzen und wird von Autorinnen und Autoren genutzt, wenn diese einen Satz beenden könnten, dann aber beschließen, dies doch nicht zu tun.

Das Zeichen stammt von der amerikanischen non-profit Organisation „ProjectSemicolon“, die Jugendliche und junge Menschen mit seelischen Krisen unterstützt. Das Zeichen wurde unter Jugendlichen sehr populär und steht im Allgemeinen für die Überzeugung, dass nach jeder menschlichen Krise ein normales Leben folgen kann und wurde deshalb v.a. in der Suizidprävention sehr beliebt.

Der Zusatz – Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen Amberg-Sulzbach – weist zum einen auf die Zugehörigkeit zur Fachambulanz hin, zum anderen grenzt sie bereits das Klientel ein, welches durch die Beratungsstelle versorgt werden soll.

3.2 Träger der Einrichtung

Caritas Verband der Diözese Regensburg e.V.

Von-der-Tann-Straße 7

93047 Regensburg

3.3 Anschrift und Personal

Caritas Fachambulanz für Suchtprobleme Amberg

Re;sist - Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen Amberg- Sulzbach

Dreifaltigkeitsstraße 3
92224 Amberg

3.4 Leitung

Benjamin Treffert
Sozialpädagoge M.A.

3.5 Personelle Ausstattung

Ausgehend von einer Stundenzahl von 16 Wochenarbeitsstunden für eine sozialpädagogische Stelle B.A. ergibt sich eine Eingruppierung nach S12 nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritas Verbandes (AVR-Caritas).

Zusätzlich kommen noch ca. 2400 Euro Sachkostenaufwand (Fahrtkosten etc.), zzgl. Ausstattung des Büros, Nutzungskosten sowie tarifliche Gehaltsveränderungen.

3.6 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der Jugendsuchtberatungsstelle besteht aus dem Gebiet der kreisfreien Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Weizsach. Die Fläche der beiden Gebiete umfasst ca. 1255 qm². Zusammen leben in Stadt und Landkreis ca. 145.000 Menschen. Betrachtet man die Zielgruppe der 12 bis 21 Jährigen, ist die Beratungsstelle für die Versorgung von 14.398 jungen Menschen (3945 Stadt Amberg/ 10.453 Landkreis Amberg-Weizsach vgl. JuBB-Berichte Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsach 2019) zuständig.

3.7 Tätigkeitsorte

Die Beratung der Jugendlichen soll an mehreren Stellen stattfinden. Zum einem in einem Büro vor Ort, aber auch an den Orten, an denen sich Jugendliche vorzugsweise treffen. Der Platz der Beratung soll auch in Absprache mit den Jugendlichen gewählt werden um Lebensweltnah mit den Betroffenen zu arbeiten und einer reinen Komm-Struktur entgegenzuwirken. Um möglichst viele Jugendliche zu erreichen und die Versorgung des Landkreises zu bewältigen, erfolgt die Beratung in Amberg sowie in der bedeutendsten Stadt des Landkreises, Sulzbach-Rosenberg. Das Beratungsangebot soll sowohl als

vereinbarter Termin wahrgenommen werden können, als auch in offenen Sprechstunden. Offene Sprechstunden können ohne vorherige Terminvergabe wahrgenommen werden. Als weiteres niedrigschwelliges Angebot und Teil der Beratung kann die Onlineberatung gesehen werden. Jugendliche können sich ohne Vorab-Anmeldung und anonym von einem Mitarbeitenden über suchtspezifische Themen beraten lassen. Eine datenschutzsichere Plattform existiert bereit und wird schon in der Fachambulanz für Sachprobleme Amberg eingesetzt ([Die Online-Beratung der Caritas](#)).

3.8 Sozialrechtliche Grundlage

Sozialrechtlich ist die Jugendsuchtberatung im Sozialgesetzbuch – Buch Acht SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe verankert, genauer in folgenden Bereichen:

§2 Abs.2, Nr. 5, Aufgaben der Jugendhilfe, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen

§ 11: Jugendarbeit, Abs: 3, zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: Punkt 6. „Jugendberatung“

§ 13: Jugendsozialarbeit; Abs: 1, Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden (...)

§ 14: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Abs. 2 „Die Maßnahmen sollen, Punkt 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen,

Punkt 2. Eltern und andere Erziehungsberichtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

§ 28: Erziehungsberatung:

Erziehungsberatungsstellen und **andere Beratungsdienste** und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29: Soziale Gruppenarbeit:

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 35a: Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche:

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall (...) in ambulanter Form geleistet.

Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Im Weiteren bestehen Anspruch nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch:

§ 106 SGB IX. Beratung und Unterstützung:

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. ²Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,

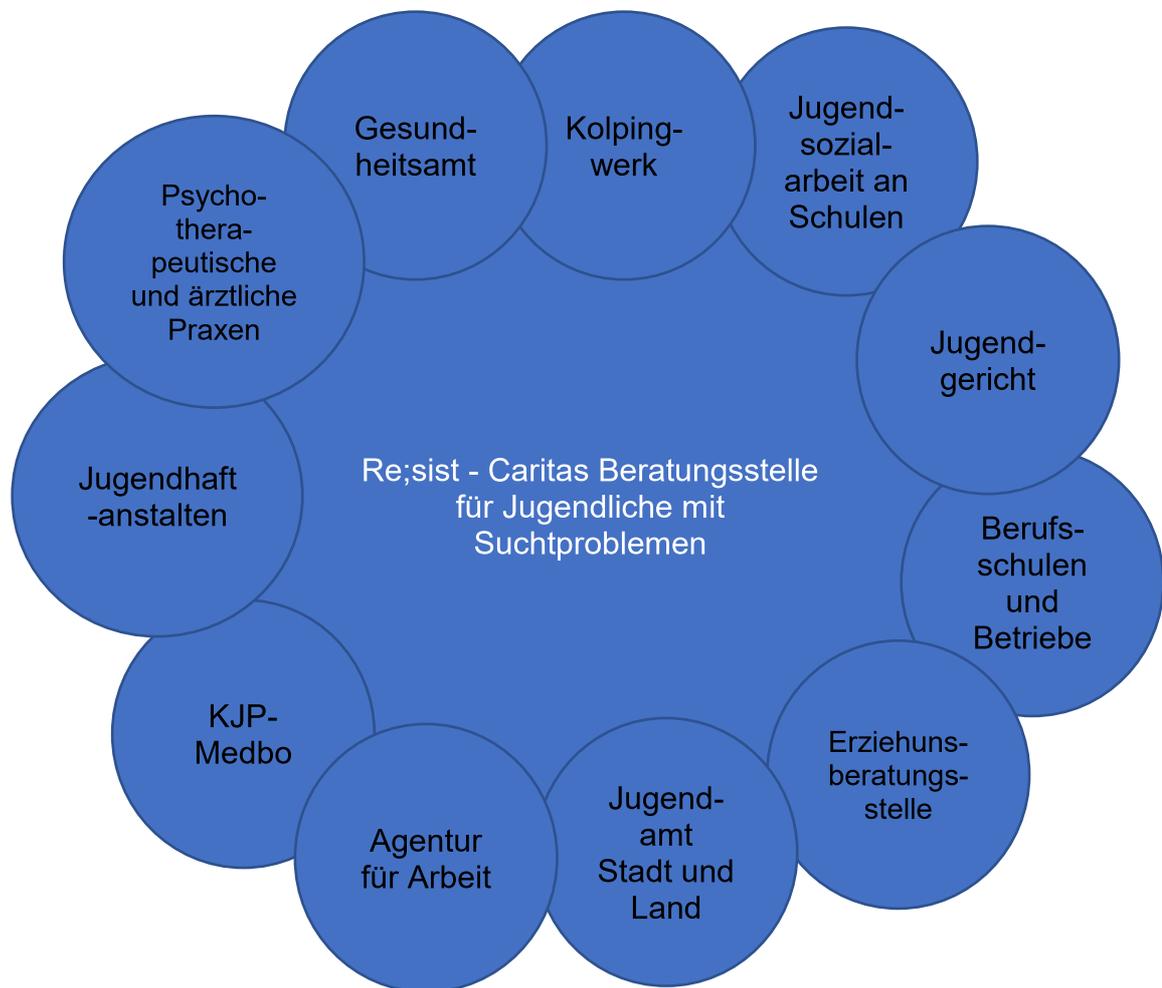
2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. die Verwaltungsabläufe,
5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,
7. eine gebotene Budgetberatung.

(3) Die Unterstützung umfasst insbesondere

1. Hilfe bei der Antragstellung,
2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,
8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

(4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen.

4 Vernetzung und Kooperation



Die Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen ist ein komplementierendes Angebot der Caritas Fachambulanz für Suchtprobleme - Psychosoziale Behandlung und Beratung. Die Jugendsuchtberatung sieht sich als Teil eines Verbundsystems, an dem die Stellen zusammenlaufen die sich der Beratung, Behandlung, Intervention und Rehabilitation junger konsumierender oder nichtstoffgebundener Menschen und deren Angehöriger annehmen.

Die Jugendberatungsstelle kooperiert somit mit staatlichen Institutionen, wie dem Jugendamt, insbesondere Jugendsozialarbeit an Schulen, Jugendgericht, Gesundheitsamt, Agentur für Arbeit sowie den Jugendhaftanstalten. Daneben sollen Kooperationen auch gegenüber nichtstaatlichen Stellen der Jugendarbeit in der Stadt

Amberg und im Landkreis Amberg/Amberg-Sulzbach stattfinden sowie gegenüber Beratungsstellen, kinder- und jugendpsychiatrisch-/psychotherapeutischen und medizinischen Praxen, Kliniken sowie den Betrieben, um den Auszubildenden die Möglichkeit zu geben, Konsum oder Verhalten im professionellen Rahmen zu reflektieren. Die Ziele von Kooperationen können ganz unterschiedlich sein. Kooperationen können aber junge Menschen dazu anregen, ihren eigenen Konsum kritisch zu betrachten, Betroffene und deren Angehörige dazu bewegen, neue Wege zu gehen, bedarfsgerechte Unterstützung zu erhalten oder langfristige bio-psycho-soziale Schäden zu minimieren bzw. abzuwenden.

Klientenbezogene Kooperationen, z.B. in Form von Fallkonferenzen, finden ausnahmslos nur mit einer entsprechenden Schweigepflichtsentbindung gegenüber den Kooperationspartnern statt.

Da die Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen ein Teil der Fachambulanz ist, ist sie auch in entsprechende Fachgremien innerhalb der regionalen Versorgung eingebunden, wie z.B. im Suchtarbeitskreis, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Region zu sichern.

5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

5.1 Dokumentation und Datenschutz

Die Mitarbeitenden der Caritas Beratungsstelle für Jugendliche mit Suchtproblemen unterliegen genauso wie die Mitarbeitenden der Fachambulanz für Suchtprobleme der Schweigepflicht.

Die Klienten unterschreiben beim Erstgespräch eine Information zum Datenschutz, zur Schweigepflicht und zur Erfassung der Daten für statistische Zwecke.

Die Beratung kann auch vollkommen anonym in Anspruch genommen werden.

Klientenbezogene Leistungen werden im Datenverarbeitungssystem ConnexVivendi inhaltlich und dem Umfang nach dokumentiert. Die Daten werden den gesetzlichen Bestimmungen nach verarbeitet. Die Dauer der Speicherung ist nach der allgemeinem Gesetzeslage geregelt. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn der Löschung eine gesetzliche

Aufbewahrungsfrist z.B. aus der Abgabenordnung und dem Handelsgesetzbuch entgegensteht, die bei derzeit zehn Jahren liegt.

Die Arbeitshilfe Datenschutz und Schweigepflicht des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. gibt die Verfahrensweisen für den Datenschutz vor. Den Mitarbeitenden der Beratungsstellen stehen für diese Fragestellungen auch die Abteilung Recht und Organisation des DiCV Regensburg beratend zur Seite.

Zusätzlich verfügen die bayerischen Diözesen über einen Datenschutzbeauftragten.

5.2 Team- und Fallbesprechungen

Teamsitzungen finden regelmäßig statt. Die Treffen dienen der Besprechung von organisatorischen und fachspezifischen Rahmenbedingungen, der Gesamtplanung der Fachambulanz sowie Fallbesprechungen.

Da sich fachliche Überschneidungen mit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern ergeben, ist auch eine monatliche Teilnahme am Team der Beratungsstelle angebracht. Im Rahmen der fachlichen Zusammenarbeit nehmen an einzelnen Teamsitzungen auch Kooperationspartner teil.

5.3 Supervision

Die Mitarbeitenden der Fachambulanz erhalten regelmäßig Supervision durch einen externen Supervisor. Der Supervisor verfügt in der Regel über ein Zertifikat einer anerkannten Ausbildungsinstitution. Supervisionsinhalte sind die Weiterentwicklung einer professionellen therapeutischen Vorgehensweise, schwierige Fallsituationen sowie Teamprozesse.

5.4 Fort- und Weiterbildung

Die Mitarbeitenden der Fachambulanz nutzen regelmäßig interne und externe Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung ihrer fachlichen Qualifikation.

Für das Konzept:

Benjamin Treffert, Leitung Fachambulanz Amberg

Marion Santl, Referatsleitung Ambulante Suchthilfe DiCV Regensburg

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> Sg. 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 29.11.2021
<i>Betreff</i> Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach; Vergabe von Zuschüssen	<i>Anlagen</i> 1 Liste

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	29.11.2021	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gewährt zur Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach Zuschüsse gemäß beiliegender Aufstellung in Höhe von insgesamt 21.464,75 Euro.

Vorlagebericht

Die Anträge zur Förderung von Jugendheimneu- und -umbauten wurden von der Verwaltung geprüft und als förderungswürdig gemäß den geltenden Richtlinien befürwortet. Haushaltsmittel stehen bei Haushaltsstelle 46010.98810 zur Verfügung.

Förderung von Neubau, Renovierung, Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Haushaltsjahr 2021

Gesamtsumme laut nachfolgender Liste: € 21.464,75

lfd. Nr.	Antragsteller	Gesamtkosten	Zuschuss	Anmerkung	ausbez.	Bemerkungen
1	Bildungshaus	36.705,13 €	675,03 €	3. Rate bzw. Restförderg.		Haushaltsjahr 2021
	Kloster Ensdorf	Höchstförderung				
	Renovierung/Sanierung	7.341,03 €				
	Jugendbildungshaus					
	Kloster Ensdorf					
2	Markt Hahnbach	57.932,60 €	3.334,00 €	3. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Renovierung Jugendheim					
	Hahnbach					
3	Gemeinde Ursensollen	149.562,72 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Neubau eines Planetariums mit integrierter Sternwarte					
4	Gemeinde Kümmerbruck	126.942,56 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Errichtung eines multifunktionalen Skateparks					
5	DJK Ensdorf	201.430,64 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Umbau/Sanierung					
	Sportheim/Sportgelände					
6	Bildungshaus	37.784,68 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2021
	Kloster Ensdorf	Höchstförderg.				
	Renovierungsarbeiten	7.556,94 €				
	Jugendbildungshaus					
	Kloster Ensdorf					
	(Antrag vom 19.03.2019)					
7	Bildungshaus	9.416,27 €	1.883,26 €	einmalig		Haushaltsjahr 2021
	Kloster Ensdorf					
	Renovierungsarbeiten					
	Jugendbildungshaus					
	Kloster Ensdorf					
	(Antrag vom 21.06.2019)					
8	Bildungshaus	11.202,30 €	2.240,46 €	einmalig		Haushaltsjahr 2021
	Kloster Ensdorf					
	Renovierungsarbeiten					
	Jugendbildungshaus					
	Kloster Ensdorf					
	(Antrag vom 19.05.2020)					
	Gesamtsumme:		21.464,75 €			

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer	<i>Datum</i> 21.10.2021
<i>Betreff</i> Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); Bestellung einer anderen Person als weiteren Stellvertreter des Landrats als dessen gewählten Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertreter in der Verbandsversammlung	<i>Drucksache-Nr.</i> <i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	29.11.2021	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	13.12.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des gewählten Stellvertreter des Landrats sowie der beschlussmäßig bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats wird als weiterer Stellvertreter des Landrats des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) bestellt:

Sitz Nr.	Weitere Stellvertretung Name, Vorname
1.	Böck Alexander

Vorlagebericht

Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist seit 01.05.2014 Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN). Mit Schreiben vom 06.09.2021 bittet der TBN darum, auch seitens des Landkreises Amberg-Sulzbach einen weiteren stellvertretenden Verbandsrat zu bestellen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet 1 Verbandsrat. Die kreisfreien Städte werden in der Verbandsversammlung durch den jeweiligen Oberbürgermeister, die Landkreise durch den jeweiligen Landrat vertreten. Im Falle der Verhinderung treten an deren Stelle ihre Stellvertreter. Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/Landrats und ihrer Stellvertreter kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen.

Im Rahmen der konstituierenden Kreistagssitzung am 25.05.2020 wurde Herr Oberverwaltungsrat Anton Weber, Leiter der Abteilung 2 (Finanzwesen) der Landkreisverwaltung, als Stellvertreter des Landrats in der Verbandsversammlung bestellt, nachdem zu dessen Dienstaufgaben u. a. auch die verwaltungs- und finanztechnische Betreuung von Mitgliedschaften des Landkreises Amberg-Sulzbach in Zweckverbänden gehört (vgl. dazu die Beschlussvorlage zu TOP 26 der Kreistagssitzung vom 25.05.2020).

Dem Anliegen des TBN vom 06.09.2021 folgend, nunmehr einen weiteren Stellvertreter des Landrats in der Verbandsversammlung zu bestellen, wird vorgeschlagen, dafür Herrn Verwaltungsamtsrat Alexander Böck, Mitarbeiter im Sachgebiet 21 (Finanzverwaltung/Beteiligungen) der Landkreisverwaltung, vorzusehen.

Die Besetzung würde sich dann wie folgt darstellen:

„Geborenes“ Mitglied:

Sitz Nr.	Mitglied Name, Vorname
1.	Reisinger Richard, Landrat

Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie der beschlussmäßig bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats als Stellvertreter des Landrats des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) bestellt:

Sitz Nr.	Stellvertretung Name, Vorname	Weitere Stellvertretung Name, Vorname
1.	Weber Anton	Böck Alexander

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner	<i>Datum</i> 23.09.2021
<i>Betreff</i> Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Vilseck	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	29.11.2021	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss stimmt der von der Stadt Vilseck beantragten Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Vilseck zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.
 Nach derzeitigem Sachstand erhält die Stadt Vilseck für die im Jahr 2022 geplante Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 10 einen Zuschuss in Höhe von 25.725 €, d.s. 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung von 73.500 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.
 Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der OPf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2022 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberesert zu bilden.

Vorlagebericht

Die Stadt Vilseck beantragte am 19.01.2021 zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Vilseck einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Sulzbach.

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab 01.11.2011. Danach erhalten die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen einen Zuschuss in Höhe v. 35 v.H. der staatl. Festbeträge nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern. Mit diesem Beschluss wurden auch die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat ausgearbeiteten Zusammenstellungen vom 10.08.2011 über den Bedarf an Fahrzeugen, Geräten u. Standorten vom Kreistag akzeptiert.

Wie aus dem Schreiben der Stadt Vilseck vom 19.01.2021 entnommen werden kann, wird das LF 10 das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (Baujahr 1992) ersetzen. Nach den vorgenannten Fahrzeugzusammenstellungen sollte eigentlich für das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 beschafft werden. (Anlage 1, Zusammenstellung der gemeindlichen Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung, Nummer 60).

Die von der Stadt Vilseck beabsichtigte Beschaffung weicht somit grundsätzlich von unserer Beschlusslage ab.

Herr Kreisbrandrat Weiß befürwortet jedoch in seiner Stellungnahme vom 03.04.2021 ausdrücklich die Beschaffung des LF 10 als Ersatz für das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25. Herr Weiß führt dazu folgendes aus:

Das derzeitige Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 der FF Vilseck, Fabrikat MAN / Ziegler, Baujahr 1992, ist aufgebraucht und zu ersetzen. Anstehende Reparaturen und erhebliche Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung zwingen zur Neubeschaffung. Auch greift der Rostbefall immer weiter um sich und erfordert in den nächsten Jahren einen hohen finanziellen Aufwand bei den Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Gemeinde Vilseck hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiter entwickelt. Gewerbegebiete wurden geschaffen und neben Alten- und Pflegeheimen, Biogasanlagen, sind auch einige Holzverarbeitende Betriebe angesiedelt. Im landwirtschaftlich geprägten Gemeindegebiet sind umfangreiche Waldgebiete (Bürgerwald) zu betreuen. Nicht vergessen darf man bei dieser Beurteilung auch die direkte Grenze zum Truppenübungsplatz Grafenwöhr. Gerade das verheerende Großfeuer im Bauhof Vilseck hat gezeigt, wie wichtig eine technisch und einsatztaktisch gut ausgestattete Feuerwehr ist. Auch verursachen die Staatsstraßen St 2120, 2123 und St 2166 oftmals schwierige technische Einsätze bei Verkehrsunfällen und Hilfeleistungen. Deshalb ist der Ersatz des Tanklöschfahrzeuges dringend notwendig, damit auch in Zukunft zielgerichtet und effizient geholfen werden kann. Es wird auch der Einbau eines „Gerätetowers“ anstelle des Melderplatzes beantragt. Dieser Wegfall kann durch die am Standort vorgehaltenen Fahrzeuge (HLF 20/16 –MZF – GW-L) kompensiert werden.

Die mit Schreiben vom 11.03.2021 dargestellte Abweichung von der Zusammenstellung über den Bedarf von Feuerwehrfahrzeugen 10.08.2011 begründet sich wie folgt:

Die Ausrüstung der anderen Gemeindefeuerwehren wurden in den vergangenen 10 Jahren enorm verbessert und durch Änderungen im Normenwesen kann mittlerweile der Schutz im Bereich der Feuerwehr Vilseck auch durch ein LF 10 dargestellt werden.

Herr Kreisbrandrat Weiß bittet daher, den Antrag der Stadt Vilseck zu befürworten.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von 73.500 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 25.725 €. Mit Zustimmung des Kreisausschusses wäre der Betrag in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 bei der Haushaltsstelle 13000.98200 zu berücksichtigen und könnte nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Opf., sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Opf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung als Zuschuss ausbezahlt werden.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner	<i>Datum</i> 22.09.2021
<i>Betreff</i> Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Stadt Sulzbach-Rosenberg für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	29.11.2021	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss stimmt der von der Stadt Sulzbach-Rosenberg beantragten Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.

Nach derzeitigem Sachstand erhält die Stadt Sulzbach-Rosenberg für die in den Jahren 2022/2023 geplanten Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 20 einen Zuschuss in Höhe von 36.750 €, d.s. 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung von 105.000 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.
Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Finanzplanung für das Jahr 2023 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der OPf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2023 als Zuschuss ausbezahlt werden.

Vorlagebericht

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg beantragte am 15.09.2021 zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Sulzbach.

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab 01.11.2011. Danach erhalten die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen einen Zuschuss in Höhe v.

35 v.H. der staatl. Festbeträge nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung. Mit diesem Beschluss wurden auch die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat ausgearbeiteten Zusammenstellungen vom 10.08.2011 über den Bedarf an Fahrzeugen, Geräten u. Standorten vom Kreistag akzeptiert.

Wie aus dem Schreiben der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 15.09.2021 entnommen werden kann, wird das LF 20 das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (Baujahr 1992) ersetzen. Nach den vorgenannten Fahrzeugzusammenstellungen sollte eigentlich für das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 beschafft werden. (Anlage 1, Zusammenstellung der gemeindlichen Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung, Nummer 53). Die von der Stadt Sulzbach-Rosenberg beabsichtigte Beschaffung weicht somit grundsätzlich von unserer Beschlusslage ab.

Aus Sicht der Feuerwehr Sulzbach ist es nicht sinnvoll, nochmals ein HLF 20/16 zu beschaffen. Bei der Feuerwehr sind sowohl ein Rüstwagen RW 2 (Baujahr 2004), als auch ein HLF 20 (Baujahr 2018) sowie ein Kleinalarmfahrzeug mit den entsprechenden Ausrüstungen für technische Hilfeleistung (hydraulischer Rettungssatz etc.) ausgestattet. Hier nochmals ein HLF 20 incl. eines hydraulischen Rettungssatzes zu beschaffen erscheint aus einsatztaktischen Gründen nicht erforderlich. Aus wird aus einsatztaktischen Gründen der Umfang der Beladung für die Brandbekämpfung bei einem LF 20 als sinnvoller angesehen.

Herr Kreisbrandrat Weiß befürwortet in seiner Stellungnahme vom 11.09.2021 an die Regierung der Opf. ausdrücklich die Beschaffung des LF 20 als Ersatz für das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12. In seinen Ausführungen ist beschrieben, dass das derzeitige Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 der Feuerwehr Sulzbach, Fabrikat Daimler-Benz / ZIEGLER, Baujahr 1992, aufgebraucht ist und ersetzt werden muss.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiter entwickelt. Gewerbegebiete, mit den großen Betrieben „elasto form“ oder „STREMA“, Sonderobjekte wie die Tiefgarage oder das St. Anna Krankenhaus und zahlreiche verschiedene Schulanlagen sind unter anderem durch die Feuerwehr zu betreuen. Im auch landwirtschaftlich geprägten umliegenden Gemeindegebiet haben gerade Einsätze der letzten Jahre gezeigt, wie wichtig eine technisch und einsatztaktisch gut ausgestattete Feuerwehr ist. Auch verursachen die direkt durch das Stadtgebiet führenden beiden Bundesstraßen „B 85“ und „B 14“ und die nahegelegene Staatsstraße „St 2164“ oftmals schwere Einsätze bei Verkehrsunfällen und Hilfeleistungen. Aus diesem Grund ist der Ersatz des Löschgruppenfahrzeuges LF 16/12 dringend notwendig, damit auch in Zukunft zielgerichtet und effizient geholfen werden kann.

Herr Kreisbrandrat Weiß bittet daher, den Antrag der Stadt Sulzbach-Rosenberg zu befürworten.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von 105.000 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 36.750 €. Mit Zustimmung des Kreisausschusses wäre der Betrag in die Finanzplanung für das Jahr 2023 bei der Haushaltsstelle 13000.98200 zu berücksichtigen und könnte nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Opf., sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Opf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung als Zuschuss ausbezahlt werden.

8

Landkreis - Landratsamt Amberg-Sulzbach

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 - Dr. Norbert Vogl, Verwaltungsdirektor	<i>Datum</i> 12.10.2021
<i>Betreff</i> Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“	<i>Anlage</i> 1 Entwurf einer Änderungssatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	29.11.2021	8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	13.12.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt den Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Verwaltung wird angewiesen, die ausgefertigte Satzung noch im Jahr 2021 im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen und kann bei Bedarf die Unternehmenssatzung in der künftig geltenden Fassung neu bekanntmachen.

Vorlagebericht

Am 29. Juni 2021 erging ein gemeinsames Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags, Bayerischen Städtetags, Bayerischen Landkreistags, Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands und des VKU e.V., Landesgruppe Bayern, mit dem ein "Aktualisiertes Satzungsmuster für Kommunalunternehmen" veröffentlicht wurde.

Hierzu erfolgte eine Absprache zwischen dem Kommunalunternehmen und der Landkreisverwaltung. Grundgedanke war, anlässlich dieses neuen Satzungsmusters die Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats an die aktuelle pandemiebedingte Praxis anzupassen, indem eine Möglichkeit zu Videokonferenzen geschaffen wird. Aber auch im Hinblick auf die sonstige Entwicklung des Kommunalunternehmens schien eine grundsätzliche Überprüfung der aktuellen Satzung angezeigt.

Da der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) Mitautor der neuen Mustersatzung ist, wurde zwischen dieser in die Überprüfung und Aktualisierung der Satzung einbezogen werden sollte. Es erfolgte kurzfristig eine offizielle Beauftragung des BKPV durch das Kommunalunternehmen. Am 10.08.2021 fand ein gemeinsamer Besprechungstermin in Sulzbach mit Teilnahme des BKPV sowie Vertretern des Landkreises und des Kommunalunternehmens statt.

Bei der in Anlage beigefügten Änderungssatzung der Unternehmenssatzung geht es im Wesentlichen um die Neuregelung des Sitzungsablaufs (§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates). Die Anpassungen hierzu wurden so flexibel wie möglich ausformuliert und orientieren sich an den Vorgaben des neu geschaffenen Art. 41a LKrO für Bild-Ton-Übertragungen (sog. Hybridsitzungen), die in ähnlicher Form künftig auch für Kreistag, Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Amberg-Sulzbach Anwendung finden sollen, sobald die technischen Rahmenbedingungen hier gegeben sind.

Bei der Gelegenheit können auch drei formelle Änderungen erfolgen, zum einen wird in § 7 der Umbenennung der „Pflegedienstleitung“ in „Pflegedirektion“ Rechnung getragen, zum anderen wird, in Übereinstimmung mit der neuen Mustersatzung, in § 13 explizit festgelegt, dass Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach erfolgen, was auch bisher schon der Fall war.

Die dritte Änderung, die auf Anregung der Regierung der Oberpfalz im Rahmen einer Besprechung am 06.10.2021 erfolgt, dient der Klarstellung des § 10 Abs. 1 dahingehend, dass die Vertretung des Kommunalunternehmens nach außen durch den Vorstand die Vertretung in eigenen Unternehmen einschließt. Bei dieser Besprechung äußerte die höhere Rechtsaufsichtsbehörde auch, dass in die Satzungsvorschriften auch eine generelle Regelung zu einem ausreichenden Einfluss des Landkreises auf von diesem gegründete Unternehmen bestehen sollte. Bislang sieht § 7 Abs. 3 nur ein eingeschränktes Weisungsrecht des Kreistags gegenüber dem Verwaltungsrat vor. Dies soll künftig durch eine Erweiterung des § 9 Abs. 8 ergänzt werden, wonach auch der Verwaltungsrat dem Vorstand des Kommunalunternehmens Weisungen erteilen kann, die sich auf dessen Tätigkeit in Gesellschafterversammlungen eigener „Töchterunternehmen“ bezieht. Damit wird ein hinreichender Durchgriff des Kreistags auf diese Unternehmen erreicht.

Am 30.09.2021 hat sich der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens mit der Thematik befasst und beschlossen, die Änderungssatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens entsprechend der beigefügten Anlage zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Die vom Kreistag zu beschließende Änderungssatzung solle zum 01.01.2022 in Kraft treten. Die anlässlich der Besprechung bei der Regierung der Oberpfalz am 06.10.2021 erfolgten Änderungen sind von jenem Beschluss noch nicht umfasst, aber dem Kommunalunternehmen bekannt.

Die Neufassung ist vollumfänglich zwischen dem Kommunalunternehmen, dem Landkreis und dem BKPV inhaltlich abgestimmt.

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach

Aufgrund von Art. 17, 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

Satzung

zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 4 wird das Wort „Pflegedienstleitung“ durch das Wort „Pflegedirektion“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu nichtöffentlichen Sitzungen zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen, davon mindestens einmal im Halbjahr. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Verwaltungsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn ein Verwaltungsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verwaltungsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Verwaltungsratsmitgliedes.

(5) Die Verwaltungsräte einschließlich des Vorsitzenden können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verwaltungsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Abs. 4. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(6) Die Verwaltungsräte einschließlich des Vorsitzenden müssen sich bei einer Teilnahme nach Abs. 5 in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können und sollen zudem für den Vorstand entsprechend wahrnehmbar sein; für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Das Kommunalunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens oder des Verwaltungsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verwaltungsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verwaltungsrat gefassten Beschlusses. Das Kommunalunternehmen beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist entweder mindestens ein Verwaltungsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsrats nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegt. Die zugeschalteten Verwaltungsräte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(8) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(9) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(10) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 12 gilt entsprechend.

(11) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Abs. 5 Satz 1 findet für den Vorstand keine Anwendung. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 7 entsprechend.

(12) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.“

3. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung und die Dienstanweisung für den Vorstand des Kommunalunternehmens auferlegt werden. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand für Abstimmungen in den Gesellschafterversammlungen der in § 2 Abs. 3 genannten Unternehmen, für die entweder die Gesellschafterversammlung ausschließlich zuständig ist oder die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens dieser Gesellschaft hinausgehen, Weisungen erteilen. Zu diesem Zweck ist der Vorstand verpflichtet, den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig über diese Gesellschafterversammlungen zu informieren.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich; dies gilt insbesondere auch für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, die das Kommunalunternehmen nach § 2 Abs. 3 gegründet hat oder an denen es nach dieser Vorschrift beteiligt ist.“

5. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsäckchen bekannt gemacht.“

6. Der bisherige § 13 wird neuer § 14.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäckchen“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Weizsäckchen neu bekannt zu machen.

Amberg, den 14.12.2021

Richard Reisinger
Landrat

9

**Landkreis - Landratsamt
Amberg-Sulzbach**

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 Dr. Norbert Vogl				<i>Datum</i> 28.10.2021		
<i>Betreff</i> Neuerlass eines Betrauungsaktes für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“				<i>Anlagen</i> Entwurf eines Betrauungsaktes (Anlage 1) Betrauungsakt vom 10.12.2013 (Anlage 2) , geändert am 17.07.2018 (Anlage 3)		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	29.11.2021	9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	13.12.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Mit der Betrauung des Kommunalunternehmens durch einen Verwaltungsakt in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) entsprechend dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - besteht Einverständnis.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Vorlagebericht

1. Ablösung des „Monti“-Pakets durch das „Almunia“-Paket

Der Kreistag hat das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ erstmals mit Beschluss vom 19.07.2010 mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut. Ausgangspunkt war die im Rahmen des sog. Monti-Pakets der EU ergangene Freistellungsentscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28.11.2005. Nach

Verabschiedung eines neuen Vorschriftenpakets durch die EU 2012 zur Revision der Beihilferegelungen über Dienstleistungen von DAWI – sogenanntes "Almunia-Paket" oder "Altmark-Paket", zuvor "Monti-Kroes-Paket" oder "Monti-Paket" – regelte dessen neuer Freistellungsbeschluss (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3), unter welchen Voraussetzungen Ausgleichsleistungen für bestimmte Kategorien von Dienstleistungen von der Pflicht zu Anmeldung (Notifizierung) bei der Europäischen Kommission freigestellt sind, weil sie als nicht oder nur unerheblich wettbewerbsbeeinträchtigend gelten.

Der Freistellungsbeschluss gilt nur für Unternehmen, die DAWI erbringen. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich bei DAWI um Dienstleistungen, an denen ein allgemeines wirtschaftliches Interesse besteht, das sich von dem Interesse an anderen Tätigkeiten des Wirtschaftslebens besonders unterscheidet. Die Auferlegung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung durch die Betrauung dient dazu, sicherzustellen, dass DAWI erbracht werden, deren Erbringung ein Unternehmen, wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handelt, nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte. Für Krankenhäuser gilt weiterhin, dass sich die Gemeinwohlverpflichtung ihrer Tätigkeit aus dem Sicherstellungsauftrag der Länder für eine ordnungsgemäße und bedarfsgerechte stationäre Krankenhausversorgung der Bevölkerung ergibt, der nach Maßgabe der jeweiligen Krankenhausgesetze der Länder näher geregelt ist. Der Sicherstellungsauftrag für die Krankenhausversorgung gewährleistet, dass bei Bedarf auch medizinisch notwendige, den Kostenrahmen unter Umständen sprengende Leistungen erbracht werden (z.B. umfassende Notfallversorgung, Hilfe im Rahmen von Katastrophen, Vorhaltung von für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung notwendiger medizinischer Behandlungsbereiche auch wenn diese etwa in Folge geringer Patientenzahlen nicht kostendeckend betrieben werden können).

Die Ausgleichsleistung darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Art. 5 Abs. 1 Freistellungsbeschluss). Bereits im Vorfeld der Gewährung einer Ausgleichsleistung muss festgelegt werden, für welche DAWI-Verpflichtungen ein Kostenausgleich auf der Grundlage welcher Parameter und in welcher Form (z.B. Entgelt, Zuschuss, Übernahme von Betriebskosten, Überlassung von Sachmitteln, Bürgschaften) gewährt wird. Nebendienstleistungen müssen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der DAWI stehen, stets buchhalterisch getrennt ausgewiesen werden. Sie dürfen wie bisher nicht von der Ausgleichsleistung für die Erbringung der DAWI begünstigt werden. Falls Einrichtungen oder Personal für die Erbringung von Nebendienstleistungen eingesetzt werden, ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Kosten sachgerecht auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung gestellt werden. Neben der Dokumentation der Kostentrennung müssen die Nicht-DAWI zu Marktpreisen angeboten werden.

Die Parameter für die Berechnung (die Berechnungsmodi) müssen vorab festgelegt werden. Es muss von Anfang an feststehen, wie der Ausgleich konkret bestimmt wird. Im Falle öffentlicher Trägerschaft können diese Parameter in dem vom jeweils zuständigen Gremium beschlossenen Wirtschafts- oder Haushaltsplan festgeschrieben werden. Hier sollte noch einmal vermerkt werden, dass der etwaige Jahresfehlbetrag ausschließlich aus der Erbringung der jeweiligen DAWI resultiert. Die Verwaltung ist der Auffassung, die bisherige Handhabung, die diese Kriterien einhält, grundsätzlich beizubehalten.

Neu eingeführt wurde die Transparenzpflicht (Art. 7). Danach müssen bei Ausgleichsleistungen von mehr als 15 Mio €, die einem Unternehmen gewährt werden, das außerhalb des Anwendungsbereichs der DAWI noch andere Tätigkeiten ausübt, zumindest die wesentlichen Merkmale des Betrauungsakts sowie der jährliche Beihilfebetrug durch den betreffenden Mitgliedstaat im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht werden. Diese 15 Mio € -Grenze erreicht das Kommunalunternehmen allerdings nicht.

Der Kreistag hat daraufhin am 09.12.2013 beschlossen, das Kommunalunternehmen entsprechend zu betrauen (Beschluss Nr. 30/13). Anschließend folgte die Umsetzung dieses Beschlusses (Anlage 2)

2. Anpassungsbedarf

Das Bayerische Ministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Schreiben vom 08.12.2017 ein Förderprogramm Geburtshilfe aufgelegt, das zwei Säulen enthält, die Sicherstellung der Hebammenhilfe (Säule 1) und ein Strukturförderprogramm für Geburtshilfen im ländlichen Raum (Säule 2). Fördervoraussetzung ist, dass vor Entstehung des Defizits das entsprechende Krankenhaus mit der Sicherstellung der Geburtshilfe zu betrauen ist. Um die Möglichkeit der Beteiligung an Säule 2 des Förderprogramms sicherzustellen, empfahl die Verwaltung, die gesonderte Abrechnung dieser Abteilung im Betrauungsakt klarzustellen und so sicherzustellen, dass es zu keinen entsprechenden Quersubventionierungen kommt. Dem hat sich der Kreistag in der Sitzung vom 16.07.2018 angeschlossen (Beschluss 23/18) und eine entsprechende Ergänzung des § 4 des Betrauungsaktes um einen neuen Absatz 1a beschlossen, wonach der Verwendungsnachweis bezüglich der Fachabteilung Gynäkologie/Geburtshilfe gesondert ausgewiesen wird. Umgesetzt wurde es mit Änderungsbetrauungsakt vom 17.07.2018 (Anlage 3).

Die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Anpassung der Struktur des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäckchen“ ist weiter im Gange. Es zeichnen sich momentan folgende Neuerungen ab, denen auch der Betrauungsakt Rechnung tragen muss:

a)

Die Akutbereiche des St. Anna Krankenhauses und der St. Johannes Klinik werden im Bayerischen Krankenhausplan nicht nur als zwei Standorte eines Unternehmens, sondern als eigenständige Krankenhäuser der Versorgungsstufe I geführt. Im Zuge der Abgeltung der erbrachten Leistungen von Krankenhäusern werden zwischen den Krankenkassen und dem jeweiligen Krankenhaus möglichst prospektiv Budgets vereinbart. Dabei kommt es naturgemäß dazu, dass die vereinbarte Leistungsmenge (in Anzahl, Schweregrad oder Art der Leistung) nicht mit der vorher verhandelten Menge übereinstimmen kann. Für die daraus erzielten Minder- oder Mehrerlöse wird ein Mehr- bzw. Mindererlösausgleich fällig. Durch die bis jetzt erfolgende eigenständige Budgetierung pro Standort kommt es bei konträren Leistungsentwicklungen ggf. zu doppelten Ausgleichsberechnungen, die das Jahresergebnis des Kommunalunternehmens dann auch doppelt belasten, z. B. Mindererlösausgleich für die St. Johannes Klinik und (mehrjähriger) Mehrerlösausgleich (sog. Fixkostendegressionsausgleich, FDA) für das St. Anna Krankenhaus.

Weiter erschwerend kommt hinzu, dass die Kostenträger Verlegungen zwischen Krankenhäusern der gleichen Versorgungsstufe grundsätzlich nicht akzeptieren wollen. Dies trifft gesteigert aus Verlegungen vom St. Anna Krankenhaus in die Akutgeriatrie nach Auerbach zu. Das Angebot der Akutgeriatrie ist aus Gründen der demographischen Entwicklung grundsätzlich sinnvoll und wird deshalb auch vom Freistaat Bayern über ein Fachprogramm unterstützt. Am Standort Auerbach hat es aber unter den bestehenden Rahmenbedingungen langfristig kaum eine Chance auf eine gedeihliche Entwicklung.

Wären beide Akutbereiche der St. Johannes Klinik und des St. Anna Krankenhaus nicht wie eingangs festgestellt im Krankenhausplan nicht eigenständig, müsste mit den Kostenträgern nur noch ein Budget für den Akutbereich verhandelt werden. Eine doppelte Belastung durch Ausgleichsberechnungen wäre perspektivisch ausgeschlossen. Konträre Leistungsentwicklungen würden diese sogar reduzieren, indem sich Minderleistungen und Mehrleistungen gegenrechnen ließen.

Der Verwaltungsrat hat infolge dessen am 12.07.2021 den Vorstand beauftragt, einen Antrag auf Zusammenfassung des Akutbereiches der St. Johannes Klinik mit dem St. Anna Krankenhaus beim Krankenhausplanungsausschuss am Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Gesundheitsministerium mit Wirkung zum 01.01.2022 einzureichen.

Die bisherige Aufgliederung der Leistungen des Kommunalunternehmens in § 2 des Betrauungsaktes auf zwei Standorte wird damit hinfällig.

c)

Mit Inkrafttreten des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) sind Krankenhäuser nunmehr berechtigt, Leistungen der Kurzzeitpflege zu erbringen und bei den Krankenkassen abzurechnen, sofern eine Anschlussversorgung nicht oder nur unter erheblichem Aufwand sichergestellt werden kann. Diese sog. Übergangspflege muss im behandelnden Krankenhaus erbracht und kann für höchstens zehn Tage beansprucht werden (vgl. § 39e GSB V).

Für den Vorstand des Kommunalunternehmens ist diese gesetzliche Regelung geeignet, Abrechnungs- bzw. Verweildauerstreitigkeiten mit den Kostenträgern zu reduzieren und eine bessere Versorgungskontinuität zu gewährleisten. Bislang müssen Patienten, bei denen eine nahtlose stationäre Weiterversorgung (beispielsweise im Pflegeheim) aus organisatorischen Gründen nicht umzusetzen ist (z.B. fehlende Kapazität), zwangsläufig im Krankenhaus verbleiben, was aber von den Kassen als „Fehlbelegung“ gewertet und damit nicht vergütet wird. Ab 2022 würden hier in Ausprägung des bereits zum 01.01.2021 beschlossenen MD-Reformgesetzes sogar Strafzahlungen fällig.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat daraufhin am 30.09.2021 beschlossen, dass Leistungen der sog. Übergangspflege, die durch das GVWG in das mögliche Leistungsspektrum der Krankenhäuser aufgenommen worden sind, bei entsprechendem Bedarf auch an den beiden Standorten des Kommunalunternehmens erbracht werden können.

Diese Übergangspflege als neue Leistungsform spiegelt sich im bisherigen Betrauungsakt ebenfalls nicht wieder. Sie wird in § 2 Abs. 1 als Buchstabe d) ergänzt.

d)

Im Rahmen des Ausbildungsverbundes Pflege wirkt das Kommunalunternehmen seit geraumer Zeit mit Dritten zusammen, um die generalistische Pflegeausbildung sicherzustellen. Eine entsprechende Ergänzung sollte der Betrauungsakt in Form einer allgemeineren Formulierung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfahren.

e)

Die bisherige Vorschrift des § 3 (Ausgleichleistungen) wurde auf Grundlage des dafür maßgeblichen Beschlusses der EU-Kommission, der zugehörigen Richtlinie und Verordnung sowie der entsprechenden Mitteilungen, die im Dokument des Betrauungsaktes aufgeführt sind, aktualisiert und unter Aufzählung tatsächlicher sowie möglicher Ausgestaltungsformen von Ausgleichleistungen durch den Landkreis ergänzt.

f)

Der bisherige § 4 Abs. 3 wird systematisch an anderer Stelle dem § 6 als neuer Absatz 2 angefügt.

3. Vorschlag

Die Verwaltung empfiehlt daher den Erlass eines neuen Betrauungsaktes auf Basis des derzeitigen Sach- und Kenntnisstandes. Der vorgeschlagene neue Betrauung (Anlage 1) basiert auf einem entsprechenden Entwurf des Bayerischen Kommunale Prüfungsverbands, der mit dem Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ am 15.10.2021 abgestimmt wurde.

Anlage 1

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Landkreises Amberg-Weizsach

gegenüber dem Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abi. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, Abi. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abi. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012 C/8 03, Abi. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

sowie der

VERORDNUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2012

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012, ABI. EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012)

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 51 Abs. 2, 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen sowie die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Amberg-Sulzbach beauftragt widerruflich das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ als Träger auf der Grundlage der jeweils gültigen Planaufnahmebescheide des Freistaates Bayern, des jeweils gültigen Versorgungsauftrags der Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen sowie gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:

Innere Medizin einschließlich Akutgeriatrie
Chirurgie
Gynäkologie/Geburtshilfe
HNO

Alle zusätzlichen Abteilungen, die den medizinischen Versorgungsleistungen zuzurechnen sind und unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z.B. Anästhesie- und Intensivmedizin, Zentrale Patientenaufnahme, Operationsabteilung, Labor, Röntgen, Funktionsdiagnostik, Physiotherapie, Küche, Reinigung, technischer Dienst, Verwaltung).

b) Rehabilitationsleistungen:

Geriatrische Rehabilitation

c) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen und Bereichen, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind:

Ambulante Operationen, sonstige stationersetzende Eingriffe und stationersetzende Behandlungen nach § 115b Abs. 1 SGB V

Kassenärztliche Ermächtigungen in Krankenhäusern, um eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden nach § 31 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

Durchgangsarztverfahren nach § 34 SGB VII

d) Leistungen der Übergangspflege im Krankenhaus nach dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die für die Erbringung der unter Nr. 1 aufgeführten Haupttätigkeiten benötigt werden

Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz des Freistaates Bayern

Die unternehmerische Selbständigkeit bleibt durch diese Betrauung unberührt.

(2) Daneben erbringt das Kommunalunternehmen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige, Patienten und Besucher

Verwaltungsdienste für Dritte (z.B. EDV-Leistungen, Einkauf, Geschäftsbesorgungsvertrag für Tochtergesellschaften bzw. beteiligte Unternehmen)

Erträge aus Beteiligungen

Polizeiliche Blutalkoholuntersuchungen

Telefon- und Medienüberlassung an Patienten und Betriebsangehörige

Betrieb einer Photovoltaikanlage und eines Blockheizkraftwerkes und Wärmelieferung

Kioskbetrieb und Kantinenessen für die Mitarbeiter und Dritte

Wäscherei für Dritte

Vermietung von Räumen und Geräten sowie Leistungserbringung für niedergelassene Ärzte

Instrumentensterilisation für Dritte

Sponsoring

Ärztliche und Nichtärztliche ambulante individuelle Gesundheitsleistungen (IGEL)

Ärztliche Gutachtertätigkeit

Als Nachweis können die Steuerbescheide des Finanzamtes und die zugrundeliegenden wirtschaftlichen Daten gelten. Sofern keine Steuerbescheide vorliegen, kann der Nachweis durch eigene Berechnungsunterlagen, die unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 erstellt werden, erfolgen.

(3) Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäckchen“ erfüllt den nach § 2 Abs. 1 übertragenen Auftrag auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern und der erteilten Versorgungsverträge in folgenden Betriebsstätten:

St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg

St. Johannes Klinik Auerbach

Weil die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Amberg-Weizsäckchen mit den in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gewährleistet sein muss, dies durch ein in eigenem wirtschaftlichen Interesse handelndes Unternehmen aber nicht in gleichem Umfang oder nicht zu gleichen Bedingungen wirtschaftlich erfolgen würde, wird dem Kommunalunternehmen insoweit eine besondere Dienstleistungsaufgabe im Interesse der Allgemeinheit übertragen.

(4) Die Ergebnisse der Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, werden gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses durch getrennte Ergebnisfeststellung nachgewiesen. Eine Kompensation für diese Leistungen erfolgt nicht, auch nicht durch Leistungen des Landkreises (Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, Bürgschaften etc.), jedoch werden Gewinne aus diesen Tätigkeiten ganz zur Finanzierung der DAWI- Leistungen herangezogen.

§ 3

Ausgleichsleistungen

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Ausgleichsleistungen gewähren, insbesondere durch Verlustausgleichszahlungen im Folgejahr gemäß Beschlüssen von Verwaltungsrat und den zuständigen Beschlussgremien des Landkreises sowie

a) durch die mit Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 03.01.2005 über die unentgeltliche Überlassung der Betriebsgrundstücke samt Gebäuden, Außenanlagen und dem übrigen Vermögen, das sich im Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ befindet, zugewendeten wirtschaftlichen Vorteile

und

b) durch Zurverfügungstellung von liquiden Mittel in Form von Krediten mit einem Zinssatz zu marktüblichen Konditionen (Trägerdarlehen), insbesondere durch

- erforderliche Investitionszuschüsse
- Kapitalzuführungen,
- Tilgungszuschüsse,
- Liquiditätszuschüsse,
- Bürgschaften sowie
- Ausgleich des anteiligen Jahresfehlbetrages,

deren Höhe sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ ergibt.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht dem Kommunalunternehmen aus der Betrauung nicht.

(2) Der Landkreis kann an das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ einen Ausgleich in der Höhe leisten, der erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken. Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, der die in der Trennungsrechnung nach § 3 Abs. 5 gesondert auszuweisenden Tätigkeiten berücksichtigt. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen i.S. des § 2 Abs. 1 ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ oder sind anderweitig gesondert nachzuweisen.

Die Ausgleichsleistungen und sonstigen Begünstigungen des Landkreises erfolgen allein zu dem Zweck, das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in die Lage zu versetzen, die nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen.

Die Ermittlung des Jahresfehlbetrags erfolgt nach Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), d.h. nach Aufwand und Ertrag.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 8 Freistellungsbeschluss). Im Rahmen einer Ausgleichszahlung ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt, so dass insbesondere AfA aus geförderten Investitionen nicht auszugleichen sind. Alle vom Unternehmen erzielten Gewinne aus den sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sind zur Reduzierung des Ausgleichsbedarfs einzusetzen.

(5) Soweit das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen. Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung
(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Kommunalunternehmen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss, ergänzt um die Ergebnisfeststellung nach § 2 Abs. 4 und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1. Für Investitionszuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe der schriftlichen Zuwendungsentscheidung gesondert nachgewiesen. Dies geschieht durch die Bilanzposition „Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen der öffentlichen Hand“.

1a) Im Rahmen des Nachweises über die Verwendung der Mittel hat das Krankenhaus ein Defizit in der Fachabteilung Gynäkologie/Geburtshilfe gesondert auszuweisen. Auf die Trennungsrechnung nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 wird verwiesen.

(2) Überkompensierungen hat das Kommunalunternehmen dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Alle vom Unternehmen erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen.

§ 5

Veröffentlichung von Informationen
(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Übersteigen die in § 3 genannten Ausgleichsleistungen einen Betrag von 15 Mio. Euro pro Jahr, veröffentlicht das Kommunalunternehmen auf einer hierfür durch den Bund oder das Land vorgesehenen Internetseite oder, sofern diese nicht existiert, auf seiner eigenen Homepage diesen Betrauungsakt und den jährlichen Beihilfebetrag für das Unternehmen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

(2) Der Landkreis ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Er prüft den Nachweis der Verwendung während des Betrauungszeitraums mindestens alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums selbst (z.B. durch das Kreisrechnungsprüfungsamt gem. Art. 89 LKrO) oder durch Beauftragte.

§ 7

Befristung, Inkrafttreten

(1) Diese Betrauung ist befristet bis 31.12.2061.

(2) Diese Betrauung ist jederzeit widerrufbar.

(3) Diese Betrauung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betrauung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsäckchen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 den Erlass dieses Betrauungsaktes beschlossen.

Amberg, 14.12.2021

Richard Reisinger
Landrat

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Amberg-Weizsach
Gegenüber dem Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss -,

der
Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, Abl. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(Abl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie vor dem Hintergrund

der
Mitteilung der Kommission – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012 C/8 03, Abl. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

und der
VERORDNUNG DER KOMMISSION
vom 25. April 2012

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen
(Verordnung (EU) Nr. 360/2012, ABI. EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012)

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 51 Abs. 2, 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen sowie die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Amberg-Sulzbach beauftragt widerruflich das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ auf der Grundlage der Planaufnahmebescheide des Freistaates Bayern V B 6 - 5301 / S 2/75 vom 13.01.1975, Kennzahl 3 71 01 (St. Anna Krankenhaus) und V B 6 - 5301 / A 2/75 vom 13.01.1975, Kennzahl 3 71 02 (St. Johannes Klinik), des Versorgungsauftrags der Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen für die Geriatrische Rehabilitation vom 04.02.2005 sowie § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 14.12.2004 mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:

Standort St. Anna Krankenhaus, Sulzbach-Rosenberg

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Gynäkologie/Geburtshilfe
- HNO
- Alle zusätzlichen Abteilungen, die den medizinischen Versorgungsleistungen zuzurechnen sind und unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z.B. Anästhesie- und Intensivmedizin, Zentrale Patientenaufnahme, Operationsabteilung, Labor, Röntgen, Funktionsdiagnostik, Physiotherapie, Küche, Reinigung, technischer Dienst, Verwaltung).

Standort St. Johannes Klinik, Auerbach i.d.OPf.

- Innere Medizin einschließlich Akutgeriatrie
- Alle zusätzlichen Abteilungen, die den medizinischen Versorgungsleistungen zuzurechnen sind und unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z.B. Labor, Röntgen, Funktionsdiagnostik, Physiotherapie, Küche, Reinigung, technischer Dienst, Verwaltung).

b) Rehabilitationsleistungen:

Standort St. Johannes Klinik, Auerbach i.d.OPf.

- Geriatrische Rehabilitation

c) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen und Bereichen, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind, namentlich:

- Ambulante Operationen nach § 115b Abs. 1 SGB V
- Stationsersetzende Eingriffe nach § 115b Abs. 1 SGB V

- Kassenärztliche Ermächtigungen in Krankenhäusern, um eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden nach § 31 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

- Durchgangsarztverfahren nach § 34 SGB VII

Standort St. Anna Krankenhaus, Sulzbach-Rosenberg

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Gynäkologie/Geburtshilfe
- HNO

Standort St. Johannes Klinik, Auerbach i.d.OPf.

- Innere Medizin einschließlich Akutgeriatrie

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

Standort St. Anna Krankenhaus, Sulzbach-Rosenberg

- Krankenpflegeschule
- Aus-, Fort- und Weiterbildung

Standort St. Johannes Klinik, Auerbach i.d.OPf.

- Aus-, Fort- und Weiterbildung

(2) Daneben erbringt das Kommunalunternehmen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige, Patienten und Besucher, Telefon- und Medienüberlassung an Patienten, Leistungen an die UGOM, Betrieb einer Photovoltaikanlage und eines Blockheizkraftwerkes, Kantinenessen für die Mitarbeiter und Dritte, Vermietungen (z.B. Kantine für Patienten, Räume für eine Demenz-Wohngemeinschaft), Schönheitsoperationen, Wäscherei für Dritte, Vermietung von Räumen und Geräten sowie Leistungserbringung für niedergelassene Ärzte, auch durch Vermietung eines neu errichteten Facharztzentrums, Sachkosten- und Personalkostenerstattung aus Chefarztliquidationen und Gutachten, Instrumentensterilisation für Dritte, ambulante Leistungen der physikalischen Therapie, medizinische Leistungen für Drittstaatenangehörige und klinische Prüfungen mit Arzneimitteln.

Als Nachweis gelten die Steuerbescheide des Finanzamtes und die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Daten. Sofern keine Steuerbescheide vorliegen, erfolgt der Nachweis durch eigene Berechnungsunterlagen, die unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 erstellt werden.

(3) Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ erfüllt den nach § 2 Abs. 1 übertragenen Auftrag auf der Grundlage der Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern und der Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI in folgenden Betriebsstätten:

- St. Anna Krankenhaus
- St. Johannes Klinik

Weil die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Amberg-Sulzbach mit den in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gewährleistet sein muss, dies durch ein in eigenem wirtschaftlichen Interesse handelndes Unternehmen aber nicht in gleichem Umfang oder nicht zu gleichen Bedingungen wirtschaftlich erfolgen würde, wird dem Kommunalunternehmen insoweit eine besondere Dienstleistungsaufgabe im Interesse der Allgemeinheit übertragen.

(4) Die Ergebnisse der Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen, werden gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses durch getrennte Ergebnisfeststellung nachgewiesen. Eine Kompensation für diese Leistungen erfolgt nicht, auch nicht durch Leistungen des Landkreises (Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, Bürgschaften etc.), jedoch werden Gewinne aus diesen Tätigkeiten ganz zur Finanzierung der DAWI-Leistungen herangezogen.

§ 3

Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderliche Investitionszuschüsse sowie den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages leisten, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt. Andere Begünstigungen des Landkreises für Dienstleistungen i.S. des § 2 Abs. 1 sind im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen (z.B. unentgeltliche Überlassung von Betriebsgrundstücken mit Gebäuden, vgl. Anhang). Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit er auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfällt, bleibt dieser Anteil unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 4 zu erbringen. Diesem Nachweis liegen die aus der Finanzbuchhaltung direkt ableitbaren Erträge sowie die aus der Kostenstellenrechnung ersichtlichen Einzelkosten zugrunde. Gemeinkosten, die sowohl Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 als auch nach § 2 Abs. 2 betreffen, werden auf Basis sachgerechter Schlüssel wie z.B. Fallzahlen, berechnungstage, Vollkräfte, GOÄ-Punkte ermittelt.
- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten, die nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Freistellungsbeschlusses berechnet werden, abzudecken. Alle vom Unternehmen erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus der Zuwendung nicht angesammelt werden.
- (4) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht dem Kommunalunternehmen aus der Betrauung nicht.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Kommunalunternehmen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss, ergänzt um die Ergebnisfeststellung nach § 2 Abs. 4 und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1. Für Investitionszuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe der schriftlichen Zuwendungsentscheidung gesondert nachgewiesen. Dies geschieht durch die Bilanzposition „Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen der öffentlichen Hand“.
- (2) Überkompensierungen hat das Kommunalunternehmen dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Alle vom Unternehmen erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Er prüft den Nachweis der Verwendung während des Betrauungszeitraums mindestens alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums selbst (z.B. durch das Kreisrechnungsprüfungsamt gem. Art. 89 LKrO) oder durch Beauftragte.

§ 5

Veröffentlichung von Informationen (zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Übersteigen die in § 3 genannten Ausgleichsleistungen einen Betrag von 15 Mio. Euro pro Jahr, veröffentlicht das Kommunalunternehmen auf einer hierfür durch den Bund oder das Land vorgesehenen Internetseite oder, sofern diese nicht existiert, auf seiner eigenen Homepage diesen Betrauungsakt und den jährlichen Beihilfebetrag für das Unternehmen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Befristung, Inkrafttreten

- (1) Diese Betrauung ist befristet auf den 31.12.2023.
- (2) Dieser Betrauungsakt gilt ab 01.01.2014. Gleichzeitig tritt der Betrauungsakt vom 20.07.2010 außer Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach hat in seiner Sitzung vom 09.12.2013 den Erlass dieses Betrauungsaktes beschlossen.

Amberg, 10.12.2013



Richard Reisinger
Landrat

Anhang zum
Öffentlichen Auftrag
(Betrauungsakt)
des Landkreises Amberg-Weizsachach
gegenüber dem Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsachach“
Unentgeltliche Überlassung von Betriebsgrundstücken mit Gebäuden nach § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes vom 10.12.2013

Entsprechend § 1 Abs. 3 des Nutzungsvertrages vom 03.01.2005 zwischen dem Landkreis Amberg-Weizsachach und dem Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsachach“ überträgt der Landkreis dem Kommunalunternehmen das ausschließliche, umfassende, unbeschränkte und nur nach Maßgabe des Nutzungsvertrags widerrufliche Recht, näher bezeichnete Grundstücke und alle darauf stehenden Gebäude sowie die mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen einschließlich der Außenanlagen zu nutzen. Die Überlassung der Grundstücke und Gebäude erfolgt unentgeltlich.

Unentgeltliche Überlassung von Betriebsgrundstücken mit Gebäuden entsprechend § 3 des Betrauungsaktes:

- Grundstück einschließlich Außenanlagen des St. Anna Krankenhauses
- Gebäude einschließlich fest verbundener Einrichtungen des St. Anna Krankenhauses
- Grundstück einschließlich Außenanlagen der St. Johannes Klinik
- Gebäude einschließlich fest verbundener Einrichtungen der St. Johannes Klinik.

Alle weiteren mit der Nutzung verbundenen Aufwendungen sind entsprechend § 5 des Nutzungsvertrags vom 03.01.2005 zwischen dem Landkreis Amberg-Weizsachach und dem Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsachach“ vom Kommunalunternehmen zu tragen, namentlich:

- Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Werterhöhende Maßnahmen
- Laufende Lasten und Abgaben einschließlich Grundsteuer und Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Wärme, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Kaminreinigung, Immissionsschutzmessung, sonstige Betriebskosten)
- Kosten für Aufstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Wartung von Strom-, Gas- und Wärmehähler oder sonstigen Zähleinrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen
- Kosten für Versicherungsverträge.

Änderung eines öffentlichen Auftrag
(Änderung eines Betrauungsakts)

des Landkreises Amberg-Weizsach
gegenüber dem Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss -,

der
Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, Abl. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(Abl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie vor dem Hintergrund

der
Mitteilung der Kommission – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012 C/8 03, Abl. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

und der
VERORDNUNG DER KOMMISSION
vom 25. April 2012
über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen
(Verordnung (EU) Nr. 360/2012, ABI. EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012)

§ 1

Änderung des Betrauungsaktes vom 10.12.2013

In § 4 des Betrauungsakts des Kommunalunternehmens vom 10.12.2013 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Rahmen des Nachweises über die Verwendung der Mittel hat das Krankenhaus ein Defizit in der Fachabteilung Gynäkologie/Geburtshilfe gesondert auszuweisen. Auf die Trennungsrechnung nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 wird verwiesen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung gilt ab 01.01.2018.

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach hat in seiner Sitzung vom 16.07.2018 die Änderung des Betrauungsaktes vom 10.12.2013 beschlossen.

Amberg, 17.07.2018



Richard Reisinger
Landrat

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				<i>Datum</i> 05.11.2021		
<i>Betreff</i> Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO				<i>Anlage</i> 1 Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2020.		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	29.11.2021	10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	13.12.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2020. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Vorlagebericht

Der Landkreis hat gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen, soweit sie die Bagatellgrenze von 5 v. H. aller Anteile erreichen. Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag vorzulegen und dann für jedermann zur Einsichtnahme auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich, also durch die Veröffentlichung im Kreisamtsblatt, hinzuweisen.

Die erforderliche Mindestbeteiligung von 5 v. H. der Anteile war für den Landkreis im Jahr 2020 bei folgenden 4 Unternehmen, über die in der Anlage berichtet wird, gegeben:

- Stadtbau Amberg GmbH
- Gemeinnützige Wohnungsbau -GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
- AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH
- AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG

Die Angaben beschränken sich auf die gesetzlichen Erfordernisse.

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2020 gemäß Art. 82
Abs. 3 LkrO**

1. Stadtbau Amberg GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von 12.263.950 € (=77,19 %).

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2020:

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2020 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Cerny
Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Vorsitzender

Richard Reisinger
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach
Stellv. Vorsitzender

Dieter Amann
Stadtratsmitglied

Thomas Bärthlein
Stadtratsmitglied

Peter Dotzler
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Winfried Franz
Kreistagsmitglied

Hans Koch (bis 30.04.2020)
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Königstein, Kreistagsmitglied

Rupert Natter (bis 30.04.2020)
Stadtratsmitglied

Dr. Karlheinz Neumeier (bis 30.04.2020)
Stadtratsmitglied

Michael Schittko
Stadtratsmitglied

Helmut Wilhelm
Stadtratsmitglied

Gabriele Donhauser (ab 30.06.2020)
Stadtratsmitglied

Brigitte Netta (ab 30.06.2020)
Stadtratsmitglied

Josef Reindl (ab 30.06.2020)
Kreistagsmitglied

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **1.578.467,66 €** (Vorjahr: **3.078.746,47 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern verringern sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um **4.794,16 €** auf **5.664.485,70 €** (Vorjahr: **5.669.279,86 €**). Im Jahr 2020 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von **121.900 €** getätigt.

Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2020 mit 189.460 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 18.046 €. Im Jahr 2020 wurden durchschnittlich 52 Mitarbeiter beschäftigt.

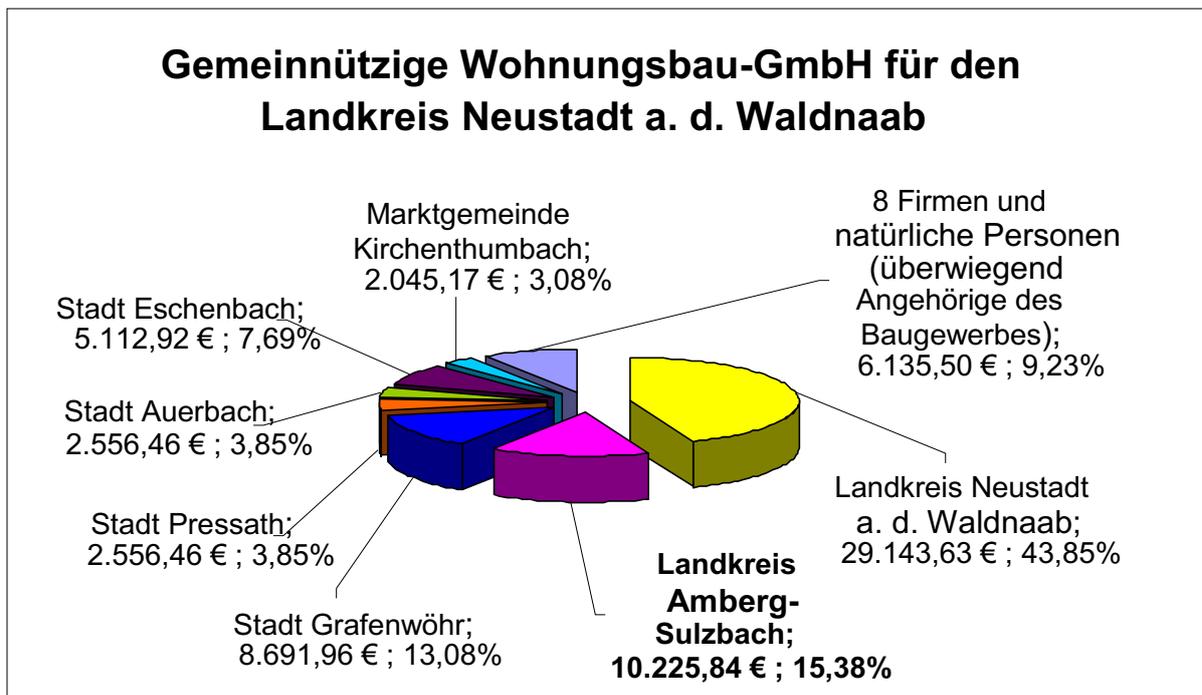
2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksichtigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle

Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467,94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

Gesellschafter	Stammeinlage in €	Stammeinlage in %
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchenthumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
Summe	66.467,94 €	100,00%



Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2019 folgende Mitglieder tätig:

Edgar Knobloch

Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr

stellv. Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier

Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk

1. Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchenthumbach a.D.

Werner Walberer

1. Bürgermeister der Stadt Pressath

Joachim Neuß

1. Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2020 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2019 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2019 durch den Kreistag im Dezember 2020, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2019 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 weist einen Jahresüberschuss von **265.036,81 €** aus (Vorjahr: **215.392,41 €**). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2019 in Höhe von **5.904.124,53 €** (Vorjahr: **6.139.703,37 €**). Dies bedeutet eine Reduzierung um 235.578,84 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2018. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 193,00 €. Im Jahr 2019 wurden durchschnittlich 14 Mitarbeiter beschäftigt.

3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2020:

1. die Geschäftsführer Jürgen Winter und Robert Graf
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschafter, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

Für das Geschäftsjahr 2020 konnte bis zur Erstellung dieses Beteiligungsberichtes noch kein geprüfter Jahresabschluss durch die Gesellschaft vorgelegt werden. Der ungeprüfte **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2020 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **518,07 €**.

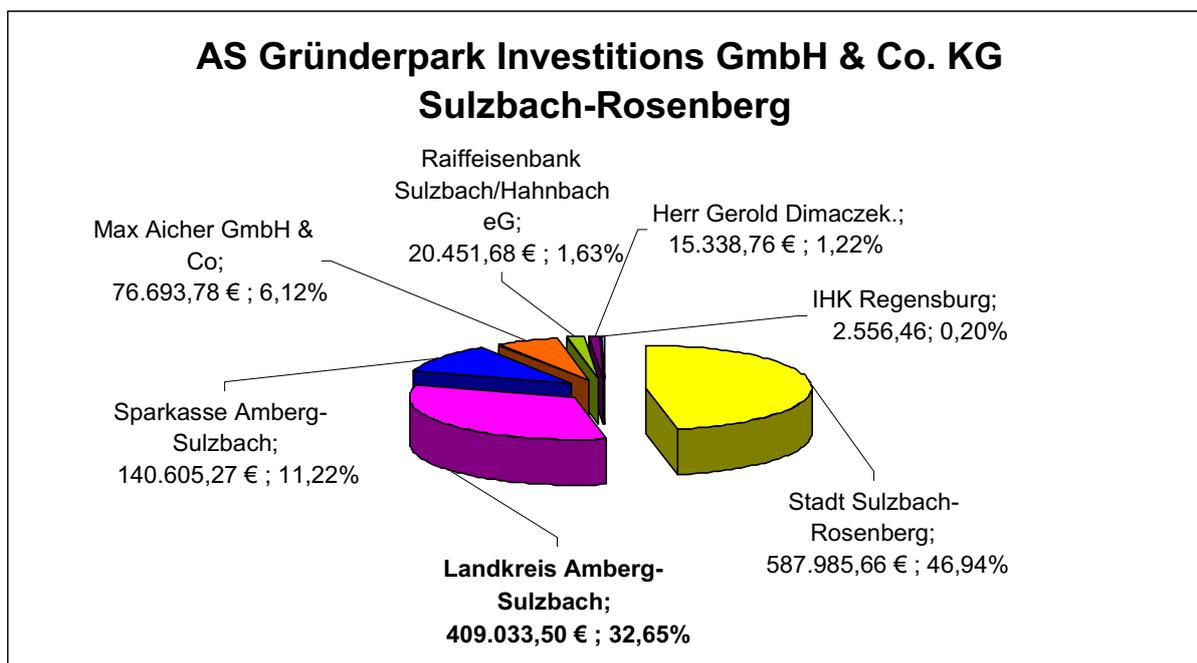
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2020 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmen durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden.

Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2020 auf folgende Kommanditisten verteilt:

Kommanditist	Einlage in €	Einlage in %
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
Raiffeisenbank Sulzbach/Hahnbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
Summe	1.252.665,11 €	100,00%



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen. Nachdem Gesellschafterbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigter Kommanditisten bedarf, liegt bei Anwesenheit aller bzw. zumindest der drei nach der Stadt Sulzbach- Rosenberg folgenden Kommanditisten, wie bisher noch keine Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2020:

1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Jürgen Winter und Robert Graf.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2020 konnte dem Landkreis Amberg-Sulzbach noch kein geprüfter Jahresabschluss 2020 vorgelegt werden. Der ungeprüfte Jahresabschluss 2020 beinhaltet einen Jahres**überschuss** von **11.736,35 €**.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2020 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 05.11.2021
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Richard Reisinger
Landrat

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> L 1 Katharina Schenk, Kreisbeschäftigte	<i>Datum</i> 09.11.2021
<i>Betreff</i> Neuer Mitgliedsbeitrag des Landkreises Amberg-Sulzbach für den Naturpark Hirschwald e.V. ab 2022	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	29.11.2021	11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach stimmt der Änderung des Mitgliedsbeitrags für den Naturpark Hirschwald e.V. von vormals 5.668,00 Euro zu 9.761,99 Euro ab 01.01.2022 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 9.761,99 Euro für 2022 und künftig unter der entsprechenden Haushaltsstelle einzuplanen.

Vorlagebericht

Zur Sicherung der Finanzierung für die Hauptstudie des geplanten Naturparkzentrums in Hohenburg sieht die Vorstandschaft des Naturparks Hirschwald e.V. mittels Abstimmung vom 09.11.2021 eine Beitragsneuberechnung für die Mitgliedskommunen mit dem Ziel eines Gesamtbetrags von 150.000,00 Euro pro Jahr ab 01.01.2022 vor (vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung am 14.12.2021).

Seitens des Naturparks Hirschwald e.V. wurde zur Berechnung des neuen Mitgliedsbeitrags für jede Mitgliedskommune ein Verteilungsfaktor entwickelt, um eine gerechte Verteilung der Mitgliedsbeiträge zu gewährleisten. Durch die Errichtung des Naturparkzentrums wird auch der Landkreis Amberg-Sulzbach eine touristische Aufwertung erfahren und kann dadurch mit einer künftig ansteigenden Touristenzahl sowie daraus resultierenden Projekten rechnen.

Falls das Naturparkzentrum nicht wie geplant umgesetzt werden kann, könne man den Beitrag laut Angaben des Vereins auch wieder entsprechend reduzieren.

12

Landkreis - Landratsamt Amberg-Sulzbach

Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				<i>Datum</i> 05.11.2021		
<i>Betreff</i> Feststellung - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019, - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	29.11.2021	12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	13.12.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2019, vor (Prüfungsbericht vom 12.09.2021).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2019 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Feststellung für das Jahr 2019 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				<i>Datum</i> 05.11.2021		
<i>Betreff</i> Entlastung für - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019, - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	29.11.2021	13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	13.12.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Kreistag erteilt die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für:

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019.

Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2019, vor (Prüfungsbericht vom 12.09.2021).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2019 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Entlastung für das Jahr 2019 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

Hinweis:

Herr Landrat Richard Reisinger ist als derzeitiger Leiter der Landkreisverwaltung von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen.